

Reglement 2022

Pensionskasse Swiss Re

Stand 1. Januar 2022

Kernpunkte

Aufnahmebedingungen, Bemessungsgrundlagen, Finanzierung, Leistungen, Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen, Organisation

Verfasser
Pensionskasse Swiss Re

Genehmigt
durch den Stiftungsrat am
2. Dezember 2021

Anhänge

- Anhang A: Variable Daten
- Anhang B: Wohneigentumsförderung
- Anhang C: Reglement Teilliquidation
- Anhang D: Reglement Bildung von Rückstellungen und Reserven
- Anhang E: Reglement Wahlen
- Anhang F: Ergänzende Bestimmungen

Gültig ab 1. Januar 2022

Ersetzt
Reglement vom 1. Januar 2021

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	4
Art. 2 Stiftung	5
Aufnahmebedingungen	6
Art. 3 Kreis der Versicherten	6
Art. 4 Unbezahlter Urlaub	6
Art. 5 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung	7
Art. 6 Vorsorgepläne	8
Art. 7 Eintrittsleistungen	8
Art. 8 Einkauf	8
Art. 9 Einkauf in Pensionsplan	9
Art. 10 Einkauf in Kapitalplan	9
Art. 11 Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung im Pensionsplan	10
Art. 12 Verwendung des VP-Kontos	11
Art. 13 Anrechenbarer Lohn im Pensionsplan	12
Art. 14 Koordinationsbetrag im Pensionsplan	12
Art. 15 Der versicherte Lohn im Pensionsplan	12
Art. 16 Weiterversicherung im Pensionsplan	13
Art. 17 Beitragslohn im Kapitalplan	15
Art. 18 Beschäftigungsgrad	15
Art. 19 Altersguthaben im Pensionsplan	15
Art. 20 Zinssatz	16
Art. 21 Altersgutschriften im Pensionsplan	16
Art. 22 Finanzierung	17
Übersicht über die Leistungen	18
Art. 23 Art der Leistungen	18
Versicherte Leistungen aufgrund des Pensionsplans	19
Art. 24 Alterspension bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	19
Art. 25 Alterspension vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	19
Art. 26 Vorzeitige Pensionierung auf Verlangen des angeschlossenen Unternehmens	20
Art. 27 Teilpensionierung	20
Art. 28 Alterspension bei Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus	21
Art. 29 Selbstfinanzierte Ergänzungspension	21
Art. 30 Lohnersatzleistungen	21
Art. 31 Temporäre Invalidenpension	22
Art. 32 Höhe der temporären Invalidenpension	23
Art. 33 Beitragsbefreiung	24
Art. 34 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	24
Art. 35 Kinderpension	24
Art. 36 Ehepartnerpension	25
Art. 37 Höhe der Ehepartnerpension	25
Art. 38 Leistungen an den geschiedenen Ehepartner	26
Art. 39 Eheähnliche Lebensgemeinschaft	26
Art. 40 Waisenpension	26
Art. 41 Sparkapital im Todesfall	27
Versicherte Leistungen aufgrund des Kapitalplans	29
Art. 42 Übersicht	29
Art. 43 Anspruch auf das Sparkapital	29
Art. 44 Sparkapital	30
Art. 45 Risikokapital bei Tod	32
Art. 46 Risikokapital bei Invalidität	32

Auszahlung der Leistungen	33
Art. 47 Allgemeines	33
Art. 48 Auskunfts- und Meldepflicht	34
Art. 49 Auszahlung der Leistungen aufgrund des Pensionsplans	35
Art. 50 Auszahlung der Leistungen aufgrund des Kapitalplans	35
Art. 51 Auszahlung der Austrittsleistung	35
Art. 52 Ehescheidung	36
Art. 53 Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum	39
Art. 54 Koordinationsbestimmungen	39
Austrittsleistung	41
Art. 55 Anspruch	41
Art. 56 Höhe der Austrittsleistung aus dem Pensionsplan	41
Art. 57 Höhe der Austrittsleistung aus dem Kapitalplan	41
Art. 58 Mindestbetrag	41
Organisation der Stiftung bzw. Pensionskasse Swiss Re	42
Art. 59 Organisation	42
Art. 60 Verantwortlichkeit	43
Art. 61 Sanierungsmassnahmen	43
Schluss- und Übergangsbestimmungen	44
Art. 62 Schlussbestimmungen	44
Art. 63 Übergangsbestimmungen für laufende Alterspensionen	44
Art. 64 Übergangsbestimmungen für laufende oder sich in Abklärung befindende Risikoleistungen	44
Art. 65 Übergangsbestimmung 2019	45
Art. 66 Rentnerbestand der übernommenen Personalvorsorge-Stiftung der SCHWEIZ Versicherung	47
Art. 67 Übergangsbestimmungen bezüglich der vom Arbeitgeber finanzierten Ergänzungspension	48
Art. 68 Übergangsbestimmung zu Art. 32 Abs. 2 gültig ab 1. Januar 2022	48
Art. 69 Bearbeiten von Personendaten	49

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.
BV2 BV3	Verordnung 2 und 3 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993.
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Stiftung	Rechtsform und Rechtsträger der Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (Swiss Re)
Pensionskasse Swiss Re	Von der Stiftung betriebene Einrichtung für den obligatorischen und überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, in Form einer umhüllenden Kasse für alle mittels Anschlussvereinbarung angeschlossenen Unternehmen
Pensionsplan	Teil der Pensionskasse Swiss Re, der grundsätzlich Leistungen in Form von Pensionen gewährt
Kapitalplan	Teil der Pensionskasse Swiss Re, der ausschliesslich Kapitalleistungen gewährt
VP-Konto	Zusätzliches Sparkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Pensionsplan
Mitarbeiter	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehen.
Versicherte	Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmen, die in die Pensionskasse Swiss Re aufgenommen wurden.
Angeschlossene(s) Unternehmen	mittels Anschlussvereinbarung angeschlossene Unternehmen
Arbeitgeber	Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG (Swiss Re) bzw. weitere angeschlossene Unternehmen
BVG-Alter	Als Alter gilt das jeweilige BVG-Alter

Schweizerische
Rückversicherungs-
Gesellschaft AG
(Swiss Re)

Stifterin

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen. Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements, die verheiratete Versicherte betreffen, gelten analog für Partner, deren Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz eingetragen ist. Dies gilt auch für die Bestimmungen, die die Folgen der Ehescheidung auf die berufliche Vorsorge regeln.

Art. 2 Stiftung

1. Unter dem Namen "Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (Swiss Re)" - "Pension Fund Swiss Reinsurance Company (Swiss Re)" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
2. Stiftungszweck ist die obligatorische und freiwillige berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod, Invalidität und unverschuldeter Notlage nach den Bestimmungen dieses Reglements für die Mitarbeiter sowie deren Hinterlassene der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG in Zürich und mit ihr wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmen.
3. Der Anschluss an die Stiftung erfolgt über eine schriftliche Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Die Stiftung erbringt mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Aufnahmebedingungen

Art. 3 Kreis der Versicherten

1. In die Pensionskasse Swiss Re werden alle im unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehenden Mitarbeiter aufgenommen, sofern sie gemäss BVG obligatorisch zu versichern sind.
2. Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten werden nicht versichert. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Mitarbeiter ab dem ersten des Monats versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
3. Mitarbeiter mit mehreren aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen, die insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch die drei Monate übersteigt, werden ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.
4. Neu eintretende Mitarbeiter, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht haben, werden nicht in den Kreis der Versicherten aufgenommen.
5. Mitarbeiter, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder im Hauptberuf selbständig erwerbend sind, werden nicht aufgenommen.
6. Die Aufnahme in die Pensionskasse Swiss Re erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres oder im Zeitpunkt, an dem der Mindestlohn gemäss Art. 3 BVV 2 erreicht wird.
7. Bis zum 31. Dezember, der der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).
8. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aus einem anderen Grund als Invalidität oder Altersrücktritt, so scheidet er aus der Pensionskasse Swiss Re aus.
9. Für die Invaliditäts- und Todesfallleistungen bleibt der Versicherte bis zum Abschluss eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats.
10. Wird die Pensionskasse Swiss Re für Invaliditäts- und Todesfallleistungen leistungspflichtig und wurde die Austrittsleistung bereits überwiesen, so ist deren Rückzahlung fällig. Findet keine Rückzahlung statt, werden die aufgrund der Austrittsleistung bzw. des Altersguthabens versicherten Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 4 Unbezahlter Urlaub

1. Bei unbezahltem Urlaub bis zu zwölf Monaten kann der Versicherte bei der Pensionskasse Swiss Re angeschossen bleiben. Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 12 Monaten führt zu einem Austritt aus der Pensionskasse Swiss Re und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.
2. Ein unbezahlter Urlaub, der innerhalb eines Kalendermonats stattfindet, hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.

3. Dauert ein unbezahlter Urlaub über zwei oder mehrere Kalendermonate hinweg, mindestens jedoch zwei aufeinanderfolgende Wochen, wird das vorhandene Altersguthaben während des unbezahlten Urlaubs zum reglementarischen Zinssatz verzinst. Es werden keine Altersgutschriften gewährt. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.
4. Während des unbezahlten Urlaubs werden keine Sparbeiträge geschuldet. Der auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Lohnes festgelegte Risikobeitrag geht zu Lasten des Versicherten. Der Risikobeitrag wird bei Beginn des unbezahlten Urlaubs fällig.

Art. 5 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung

1. Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Pensionskasse Swiss Re bis spätestens zwölf Monate nach dem Beitritt, nach dem Einkauf von Leistungen oder nach einer Lohnerhöhung Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Pensionskasse Swiss Re kann von einer zu versichernden Person verlangen, dass sie zu diesem Zweck einen Fragebogen betreffend ihren Gesundheitszustand ausfüllt und sich auf Kosten der Pensionskasse Swiss Re ärztlich untersuchen lässt.
2. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens fünf Jahren. Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.
3. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zur Invalidität oder zum Tod, so besteht im überobligatorischen Bereich kein Leistungsanspruch. Die Invaliden- oder Todesfalleistungen der Pensionskasse Swiss Re werden über die Vorbehaltsdauer hinaus auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert. Für die Ehegattenpension ist überdies Art. 37 massgebend.
4. Bis zur Mitteilung der Aufnahme, mit oder ohne Leistungsvorbehalt, besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zugunsten der zu versichernden Person. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen erbracht, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbehalts erworben wurden. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurück zu führen ist, welche bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestand.
5. Macht die zu versichernde Person im Fragebogen unrichtige Angaben oder verschweigt sie Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert sie die ärztliche Untersuchung, kann die Pensionskasse Swiss Re der zu versichernden Person binnen einer Frist von zwölf Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen erklären.
Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Pensionskasse Swiss Re die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern und allenfalls zuviel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

Art. 6 Vorsorgepläne

1. Die Pensionskasse Swiss Re führt zwei Pläne, den Pensionsplan und den Kapitalplan. Alle Mitarbeiter, die in die Pensionskasse Swiss Re aufgenommen werden, sind gemäss dem Pensionsplan versichert. Im Pensionsplan hat der Versicherte die Wahl zwischen drei verschiedenen Beitragskategorien. Versicherte, die leistungsabhängig entlohnt werden, finden zusätzlich Aufnahme in den Kapitalplan.
2. Wird ein Versicherter nicht mehr leistungsabhängig entlohnt, so wird ein allfällig vorhandenes Sparkapital weiterhin verzinst und es ist weiterhin gewinnberechtigt. Im Vorsorgefall (Alter, Invalidität, Tod) gelten Art. 44 ff. sinngemäss.

Art. 7 Eintrittsleistungen

1. Hat ein Versicherter bei seinem Eintritt in die Pensionskasse Swiss Re Anspruch auf Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und/oder Freizügigkeitseinrichtungen, so hat er diese als Eintrittsleistung in die Pensionskasse Swiss Re einzubringen.
2. Die Eintrittsleistung wird als Einkaufssumme verwendet und dem Altersguthaben des Pensionsplans gutgeschrieben.
3. Verbleibt ein Teil der Eintrittsleistung, nachdem sich der Versicherte vollständig in den Pensionsplan eingekauft hat, so hat er das Wahlrecht, ob die übersteigende Eintrittsleistung dem Altersguthaben des Kapitalplans oder dem VP-Konto gutgeschrieben oder damit ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder eine Freizügigkeitspolice eröffnet wird.
4. Erfolgt keine Wahl des Versicherten, wird die übersteigende Eintrittsleistung dem Altersguthaben des Kapitalplans gutgeschrieben.

Art. 8 Einkauf

1. Die maximalen Einkaufssummen für den Pensionsplan sowie für den Kapitalplan finanziert durch persönliche Einlagen in Form von Einmaleinlagen werden reduziert:
 - um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.
 - um Freizügigkeitsguthaben des Versicherten, die sie nach Art. 3 FZG nicht in die Vorsorgeeinrichtung übertragen musste.
 - um Altersleistungen von weiteren Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Versicherten im Zeitpunkt der erfolgten Pensionierung ausgerichtet wurden. Rentenleistungen werden gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse Swiss Re zum Zeitpunkt der erfolgten Pensionierung in ein Kapital umgerechnet. Bei Kapitaleistungen ist die Höhe der bezogenen Kapitaleistung massgebend.
2. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehörten, darf die Einkaufssumme während den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung pro Jahr gesamthaft nicht mehr als 20 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 15 resp. Art. 17 betragen.

3. Diese Einkaufsbeschränkung findet keine Anwendung auf im Ausland erworbene Vorsorgeguthaben, sofern der Versicherte diese direkt von einem ausländischen Vorsorgesystem in die Pensionskasse Swiss Re übertragen lässt und für diese Übertragung kein Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend gemacht wird.
4. Freiwillige Einkäufe, einschliesslich Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung, sind für Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, erst möglich, nachdem der Vorbezug in seinem nominellen Wert vollständig zurückbezahlt wurde.
5. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die Pensionskasse Swiss Re garantiert keine steuerliche Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
6. Der Versicherte kann pro Kalenderjahr insgesamt maximal drei Einkäufe, gemäss den Bestimmungen dieses Reglements in die Pensionskasse Swiss Re leisten, unabhängig davon, ob die Einkäufe aufgrund des Pensions- oder Kapitalplans oder zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Pensionsplan erfolgen. Einkäufe des Versicherten werden mit der Eingangsvaluta verbucht.

Art. 9 Einkauf in Pensionsplan

1. Der aktive oder invalide Versicherte kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren eine Einkaufssumme leisten. Diese wird seinem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die maximale Einkaufssumme richtet sich nach der vom Versicherten gewählten Beitragskategorie und der entsprechenden Tabelle im Anhang A. Sie entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Alter und versicherter Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs und dem per 31. Dezember des laufenden Jahres voraussichtlich vorhandenen Altersguthaben, einschliesslich aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge des laufenden Jahres, aller allfälligen monatlichen Gutschriften des laufenden Jahres und der Verzinsung mit dem unterjährigen Zinssatz des laufenden Jahres. Vorbehalten bleiben Änderungen im Lohn, im Beschäftigungsgrad sowie unterjährige Eintritte.
3. Ein Überschuss im Pensionsplan entspricht der positiven Differenz zwischen dem voraussichtlich vorhandenen Altersguthaben per 31. Dezember des laufenden Jahres gemäss Abs. 2 und dem maximal möglichen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs.
4. Freiwillige Einkäufe können auch durch den Arbeitgeber finanziert werden.

Art. 10 Einkauf in Kapitalplan

1. Der aktive oder invalide Versicherte kann bis zu seinem 62. Altersjahr eine Einkaufssumme leisten.
2. Die maximale Einkaufssumme richtet sich nach der Bezugsgrösse gemäss Art. 17 Abs. 1 im Durchschnitt der letzten zwei Jahre und den fehlenden Sparbeiträgen per 01.04. des laufenden Jahres, vorbehalten bleiben Änderungen der Bezugsgrösse. Sie entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparkapital gemäss Alter zum Zeitpunkt des Einkaufs und dem vorhandenen Sparkapital (höherer Wert aus Sparkapital oder Fondsanteilen).
3. Zur Berechnung des maximal möglichen Sparkapitals dient die Tabelle im Anhang A.
4. Die maximale Einkaufssumme wird um einen allfälligen Überschuss aus dem Pensionsplan gemäss Art. 9 Abs. 3 reduziert.

5. Ein Überschuss im Kapitalplan entspricht der positiven Differenz zwischen dem vorhandenen Sparkapital (höherer Wert aus Sparkapital oder Fondsanteilen) gemäss Abs. 2 und dem maximal möglichen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs.
6. Freiwillige Einkäufe können auch durch den Arbeitgeber finanziert werden.

Art. 11 Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung im Pensionsplan

1. Ein aktiver Versicherter kann unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 4 ein zusätzliches Sparkonto (VP-Konto) eröffnen, mit dem je nach Wahl des Versicherten:
 - a) die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung ausgeglichen wird und/oder
 - b) die Ergänzungspension nach Art. 30 finanziert wird.

Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Versicherten sowie allfälligen Zuwendungen des Arbeitgebers geöffnet und mit dem Zinssatz des Pensionsplans verzinst.

2. Die Einkäufe des Versicherten können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Art. 9 für den Pensionsplan definierten Höchstbetrag erreicht hat.
3. Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des VP-Kontos, nach Abzug der Beträge gemäss Art. 8 Abs. 1 nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
 - a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der voraussichtlichen Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im gewünschten Rücktrittsalter;
 - b) der Kosten für die Finanzierung der maximalen Ergänzungspension für die gewünschte Dauer.

Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos wird um einen allfälligen verbleibenden Überschuss aus dem Pensionsplan gemäss Art. 9 Abs. 3 und aus dem Kapitalplan gemäss Art. 10 Abs. 5 reduziert.

4. Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen bei einem sofortigen Rücktritt 105% des Leistungsziels im ordentlichen Rücktrittsalter überschreiten, wird das Altersguthaben nicht mehr verzinst, keine Altersgutschriften mehr gewährt und keine Sparbeiträge mehr erhoben.

Art. 12 Verwendung des VP-Kontos

1. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird, zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen, ausgerichtet.
2. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:

- a) bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seiner Alters- und/oder Ergänzungspension oder in Kapitalform gemäss Wahl des Versicherten;
- b) bei Invalidität: sofern der Versicherte im Sinne der IV als vollinvalid (volle IV-Rente) anerkannt wurde an den Versicherten, in Kapitalform;
- c) bei Teilinvalidität wird wie folgt verfahren:

Sofern der Versicherte für den verbleibenden aktiven Beschäftigungsgrad weiterhin bei der Swiss Re angestellt ist, wird das VP-Konto nach Massgabe des Invaliditätsgrades gemäss Art. 32 in einen invaliden und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der aktive Teil wird bei der vorzeitigen Pensionierung als Altersleistung gemäss Absatz a) ausbezahlt; der invalide Teil wird an den Versicherten in Kapitalform ausbezahlt, sobald eine definitive IV Verfügung über den IV Grad vorliegt.

Sofern der Versicherte für den verbleibenden aktiven Beschäftigungsgrad nicht mehr bei der Swiss Re angestellt ist, wird das VP-Konto nach Massgabe des Invaliditätsgrades gemäss Art. 32 in einen invaliden und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der aktive Teil wird bei Austritt an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen; der invalide Teil wird an den Versicherten in Kapitalform ausbezahlt, sobald eine definitive IV Verfügung über den IV Grad vorliegt.

- d) bei Tod:

An den überlebenden Ehepartner, eingetragenen Partner oder Lebenspartner, der Anspruch auf eine Ehepartner- bzw. Partnerpension hat, in Kapitalform. Bei deren Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 41, in Kapitalform.

- e) bei Austritt: zugunsten des Versicherten.

3. Die Leistungen an den Versicherten sind nach Ausfinanzierung der maximal möglichen Überbrückungsrente auf 105 % des reglementarischen Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der Pensionskasse Swiss Re.

Bemessungsgrundlagen

Art. 13 Anrechenbarer Lohn im Pensionsplan

1. Als anrechenbarer Lohn für den Pensionsplan gilt der jeweils mit dem Arbeitgeber vereinbarte Jahreslohn.
2. Für Mitarbeiter im Stundenlohn, welche im Laufe eines Jahres in die Pensionskasse Swiss Re eintreten, entspricht der anrechenbare Lohn im ersten und zweiten Jahr der Anstellung dem hypothetischen Jahreslohn, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad. Ab dem 1. Januar des dem zweiten Anstellungsjahres folgenden Kalenderjahres entspricht der anrechenbare Lohn dem Lohn, der im Vorjahr tatsächlich erzielt wurde.
3. Für Mitarbeiter im Stundenlohn, welche per 1. Januar eines Jahres in die Pensionskasse Swiss Re eintreten, entspricht der anrechenbare Lohn im ersten Jahr der Anstellung dem hypothetischen Jahreslohn, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad. Ab 1. Januar des Folgejahres entspricht er dem Lohn, der im Vorjahr tatsächlich erzielt wurde.
4. Das angeschlossene Unternehmen meldet der Pensionskasse Swiss Re den anrechenbaren Lohn beim Eintritt und danach bei jeder Änderung.
5. Zusatzbezüge wie Familien- und Kinderzulagen, Auslandzulagen, Boni, Erfolgsbeteiligungen usw. werden nicht angerechnet.
6. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten werden weder ganz noch teilweise in den anrechenbaren Lohn miteinbezogen.

Art. 14 Koordinationsbetrag im Pensionsplan

1. Der Koordinationsbetrag hat den Zweck, die Leistungen der AHV/IV und die Leistungen des Pensionsplans aufeinander abzustimmen.
2. Der Stiftungsrat setzt jeweils den Koordinationsbetrag fest und gibt ihn im Anhang A zum Reglement bekannt.
3. Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Koordinationsbetrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad angepasst.

Art. 15 Der versicherte Lohn im Pensionsplan

1. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag, im Minimum dem Mindestbetrag des versicherten Lohnes nach Art. 8 BVG und im Maximum dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrages nach Art. 8, Abs. 1 BVG, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad.
2. Sinkt der anrechenbare Lohn eines Versicherten vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn während der Lohnfortzahlungspflicht des angeschlossenen Unternehmens oder den durch ihm gewährten Mutterschaftsurlaub aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.

Art. 16 Weiterversicherung im Pensionsplan

A Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes im Pensionsplan bei Reduktion des anrechenbaren Lohnes im Pensionsplan gemäss dem Flex 58+ Modell

Der aktive Versicherte, dessen anrechenbarer Lohn sich nach dem 58. Altersjahr bis zum 65. Altersjahr um mindestens 20 % und maximal 50 % reduziert, kann den bisherigen versicherten Lohn im Pensionsplan gemäss Ziff. 3 weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

1. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersparbeiträge sowie die Risikobeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden gemäss Art. 22 vom Versicherten und vom Arbeitgeber finanziert, sofern das Einverständnis seitens des Arbeitgebers vorliegt.

Der Arbeitgebersparbeitrag bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils beträgt höchstens CHF 25'000.- pro Jahr und Versicherten. Der verbleibende Arbeitgebersparbeitrag wird vom Versicherten finanziert.

In Abweichung zu Art. 22 wird der Arbeitgeberbeitrag von 1 % für die Ergänzungspension auf dem weiterhin versicherten Lohn nicht erhoben.

2. In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Abs. 2 kein Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

B Weiterversicherung im Pensionsplan nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

1. Der Versicherte, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann im Pensionsplan weiterversichert bleiben, sofern er die Weiterversicherung vor Ablauf der Kündigungsfrist und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich beantragt.

2. Während der Weiterversicherung kann der Versicherte entweder die Vollversicherung (Risikoversicherung und Altersvorsorge) oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Der Versicherte teilt der Pensionskasse Swiss Re in seinem Antrag auf Weiterversicherung folgende Informationen mit: Voll- oder Risikoversicherung und die jeweilige Höhe des versicherten Lohnes für die Risikoversicherung und die Altersvorsorge sowie die Kategorie für die Höhe der Altersgutschrift des Versicherten im Pensionsplan.

Für die Risikoversicherung und die Altersvorsorge kann ein versicherter Lohn in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden, wobei der versicherte Lohn für die Risikoversicherung mindestens gleich hoch ist wie der versicherte Lohn für die Altersvorsorge. Der versicherte Lohn für die Risikoversicherung und die Altersvorsorge entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 8 BVG und höchstens dem letzten versicherten Lohn im Pensionsplan als aktiver Versicherter. Der versicherte Lohn für die Risikoversicherung ist auch für das Risikokapital Tod und das Risikokapital Invalidität des Kapitalplans massgebend. Der bei Beginn der Weiterversicherung bestimmte versicherte Lohn kann nicht mehr abgeändert werden; hat der Versicherte im Antrag die Vollversicherung gewählt, darf er jedoch später einmalig für die Zukunft die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung bei der Pensionskasse Swiss Re schriftlich mit einer Frist von 60 Tagen beantragen; die Änderung ist ab dem Monat, welcher der Frist von 60 Tagen folgt, wirksam. Der Versicherte kann später nicht mehr auf die Vollversicherung zurückwechseln.

Der Versicherte wählt für seinen Beitrag der Altersgutschriften die entsprechende Kategorie bei Beginn der Weiterversicherung. Eine Änderung der Beitragskategorie kann jährlich gemäss Art. 22 Abs. 2 mittels des von der Pensionskasse Swiss Re zur Verfügung gestellten Formulars schriftlich erfolgen. Gesetzliche oder reglementarischen Änderungen, beispielsweise der Beitragssätze und der Umwandlungssätze gelten auch bei einer Weiterversicherung.

3. Die Austrittsleistung des Pensionsplans und des Kapitalplans bleibt in der Pensionskasse Swiss Re, auch wenn der Versicherte lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse Swiss Re die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Wenn weniger als $\frac{2}{3}$ der Austrittsleistung übertragen wird, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Die Austrittsleistung des Pensionsplans und des Kapitalplans wird anteilmässig zum Verhältnis zwischen überwiesener und der verbleibender Austrittsleistung übertragen. Der verbleibende versicherte Lohn für die Altersvorsorge wird proportional zum Verhältnis zwischen überwiesener und verbleibender Austrittsleistung gekürzt.
4. Der Versicherte schuldet neben seinen eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers auf Basis des im Antrag auf Weiterversicherung bestimmten versicherten Lohnes für die Altersvorsorge bzw. die Risikoversicherung, ohne Beitrag für die Ergänzungspension. Zudem schuldet der Versicherte bei allfälligen Sanierungsbeiträgen die Arbeitnehmeranteile. Diese werden in der Vollversicherung aufgrund des versicherten Lohnes für die Altersvorsorge und in der Risikoversicherung aufgrund des versicherten Lohnes für die Risikoleistungen bestimmt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich vorschüssig 90 Tage im Voraus mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
5. Bei Teilinvalidität wird die Austrittsleistung in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.
6. Die Weiterversicherung endet, wenn der Versicherte:
 - a) die Weiterversicherung mit einer Frist von 60 Tagen auf ein Monatsende kündigt;
 - b) mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Der Versicherte ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen beglichen werden. In diesem Fall kündigt die Pensionskasse Swiss Re die Weiterversicherung auf das Monatsende, in dem die Zahlungsfrist der Mahnung endet;
 - c) das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
 - d) Anspruch auf eine temporäre Invalidenpension hat. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Invalidenpension, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
 - e) vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
 - f) in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als $\frac{2}{3}$ der Austrittsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.
7. Wird die Weiterversicherung nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod beendet, kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung verlangen. Er teilt der Pensionskasse Swiss Re die notwendigen Angaben bis 60 Tage vor dem Datum der Beendigung der Weiterversicherung auf dem Standardformular der Pensionskasse Swiss Re mit. Bleibt eine Mitteilung aus, hat der Versicherte Anspruch auf die Austrittsleistung. Die Pensionskasse Swiss Re überweist die Austrittsleistung 6 Monate nach Beendigung der Weiterversicherung der Auffangeinrichtung, sofern eine Mitteilung des Versicherten zur Überweisung der Austrittsleistung ausbleibt.
8. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist der Vorbezug oder die Verpfändung der Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich und die Altersleistungen können nur noch in Rentenform ausgerichtet werden. Die Altersleistung aus dem Kapitalplan (Sparkapital) wird immer in Kapitalform ausgerichtet.

C Freiwillige Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes im Pensionsplan bei Reduktion des anrechenbaren Lohnes im Pensionsplan

1. Der aktive Versicherte, dessen anrechenbarer Lohn sich nach dem 58. Altersjahr bis zum 65. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann den bisherigen versicherten Lohn im Pensionsplan gemäss Ziff. 3 weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
2. Bei einer Reduktion des anrechenbaren Lohnes auf Wunsch des Versicherten werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersparbeiträge sowie die Risikobeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils vom Versicherten finanziert.
3. In Abweichung zu Art. 22 wird der Arbeitgeberbeitrag von 1 % für die Ergänzungspension auf dem weiterhin versicherten Lohn nicht erhoben.
4. Die freiwillige Weiterversicherung endet bei einer Teil- oder Vollpensionierung.

Art. 17 Beitragslohn im Kapitalplan

1. Als Beitragslohn für den Kapitalplan gilt der Annual Performance Incentive (API), der für das letzte Geschäftsjahr zugeteilt und im Zuteilungsjahr bar ausbezahlt wird.
2. Erhält ein Versicherter in einem Jahr keinen API, so ist der Beitragslohn für dieses Jahr gleich Null.
3. Nicht angerechnet werden sämtliche, allfälligen weiteren ausserordentlichen Vergütungen.
4. Erreicht der versicherte Lohn gemäss Art. 15 Abs. 1 das Maximum, ist der Beitragslohn gleich Null.
5. Liegt der versicherte Lohn gemäss Art. 15 unter dem Maximum, ist der Beitragslohn gleich der Bezugsgrösse, höchstens jedoch gleich dem Maximum gemäss Art. 15 Abs. 1 abzüglich dem versicherten Lohn gemäss Art. 15 Abs. 1.

Art. 18 Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad wird durch den Arbeitsvertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen festgelegt.

Art. 19 Altersguthaben im Pensionsplan

1. Für den Versicherten wird ein individuelles Altersguthaben gebildet, das sich zusammensetzt aus:
 - a) der eingebrachten Eintrittsleistung
 - b) Einkaufssummen in den Pensionsplan
 - c) Altersgutschriften
 - d) den Gutschriften gemäss Art. 68
 - e) allfällig durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen
abzüglich, bzw. zuzüglich
 - f) Auszahlungen / Rückzahlungen für Wohneigentumsförderung
 - g) Auszahlungen / Rückzahlungen für Scheidungsabfindungen
 - h) den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen

2. Die vorstehenden Gutschriften nach lit. a), b), d), e), f) und g) werden jeweils sofort verzinst. Die Altersgutschriften nach lit. c) und h) werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.

Art. 20 Zinssatz

1. Der Zinssatz wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Er besteht aus dem unterjährigen und dem definitiven Zinssatz. Der unterjährige Zinssatz wird im Anhang A publiziert.
 - a) Der unterjährige Zinssatz wird am Ende des Geschäftsjahres für das Folgejahr festgelegt. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften bezüglich BVG-Mindestzins und die Performanceaussichten für das Folgejahr berücksichtigt. Der unterjährige Zinssatz gilt als definitiver Zinssatz bei unterjährigen Austritten und Auszahlungen infolge Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung.
 - b) Der definitive Zinssatz wird am Ende des Geschäftsjahres für das ablaufende Geschäftsjahr, unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie der während des Geschäftsjahres erzielten Performance, festgelegt. Ist der so bestimmte Zinssatz höher als gemäss lit. a, wird die Zinsdifferenz für alle am 31. Dezember des laufenden Jahres dem aktiven und invaliden Bestand angehörenden Versicherten gutgeschrieben. Für Versicherte, die im laufenden Geschäftsjahr pensioniert wurden, erfolgt die Gutschrift der Zinsdifferenz pro rata als Kapitalzahlung.

Art. 21 Altersgutschriften im Pensionsplan

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben im Pensionsplan gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Altersgutschriften, in Prozenten des versicherten Lohnes, sind abhängig von der vom Versicherten gewählten Kategorie in nachfolgender Skala.
3. Unterlässt der Versicherte die Wahl einer Kategorie, wird standardmässig die Altersgutschrift gemäss Kategorie 1: 28 % gutgeschrieben.

Kategorie	Total Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes	Davon Altersgutschrift durch Versicherten	Davon Altersgutschrift durch Arbeitgeber
1	28,0 %	9,5 %	18,5 %
2	23,3 %	4,8 %	18,5 %
3	18,5 %	0,0 %	18,5 %

Finanzierung

Art. 22 Finanzierung

1. Der Versicherte ist beitragspflichtig ab seiner Aufnahme in die Vollversicherung der Pensionskasse Swiss Re und solange er im Arbeitsverhältnis steht. Die Beitragspflicht dauert jedoch längstens bis er:
 - a) Anspruch auf die Beitragsbefreiung hat oder
 - b) das ordentliche Rücktrittsalter von 65 Jahren erreicht oder
 - c) bei Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus das Alter 70 erreicht.

2. Der Beitrag des Versicherten wird aufgrund seiner Wahl gemäss den nachstehenden Kategorien erhoben:

Kategorie	Entsprechende Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
1	9,5 %
2	4,8 %
3	0,0 %

Wählt der Versicherte keine Kategorie, werden standardmässig die Beiträge gemäss der Kategorie 1 erhoben. Der Versicherte muss eine durch ihn gewünschte Änderung in der Beitragskategorie melden; die entsprechende Beitragsänderung wird generell auf den 1. des Monats nach der Meldung wirksam. Die einmal durch den Versicherten gewählte Kategorie muss während 12 Monaten beibehalten werden. Eine Änderung der Beitragskategorie ist frühestens ab dem 2. Monat nach Eintritt in das Unternehmen möglich.

3. Das angeschlossene Unternehmen ist für alle Versicherten in der Risikoversicherung und der Vollversicherung beitragspflichtig.
4. Der Beitrag des angeschlossenen Unternehmens beträgt für die Kategorien 1 bis 3 jeweils 23,5 % des versicherten Lohnes. Davon entfallen 18,5 % auf die Altersgutschriften, 4,0 % auf die Risikobeiträge und 1,0 % auf die Finanzierung der Ergänzungspension. Das angeschlossene Unternehmen überweist der Pensionskasse Swiss Re monatlich seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten.
5. Die jährlichen Sparbeiträge des angeschlossenen Unternehmens an den Kapitalplan betragen 10,0 % des Beitragslohnes. Diese Sparbeiträge werden immer, unabhängig vom Alter oder der Höhe des Jahreslohns, gewährt. Das angeschlossene Unternehmen überweist der Pensionskasse Swiss Re die Sparbeiträge bei Fälligkeit.
6. Die Öffnung der Arbeitgeber-Beitragsreserve erfolgt durch spezifische Zuwendungen zu diesem Zweck. Die Arbeitgeber-Beitragsreserve wird pro angeschlossenes Unternehmen separat geführt.

Übersicht über die Leistungen

Art. 23 Art der Leistungen

1. Im Rahmen dieses Reglements haben die Versicherten bzw. deren Hinterlassenen Anspruch auf folgende Leistungen:
 - a) beim Rücktritt altershalber (Altersleistungen)
 - Alterspension oder Kapitalabfindung
 - Ergänzungspension
 - Sparkapital
 - b) bei Arbeitsunfähigkeit (temporäre Invalidenleistungen)
 - Lohnersatzleistungen
 - Temporäre Invalidenpension
 - Kinderpension
 - Beitragsbefreiung
 - Versichertes Kapital bei Arbeitsunfähigkeit
 - Leistungen aus VP-Konto
 - c) beim Tod des Versicherten (Hinterlassenenleistungen)
 - Ehepartnerpension bzw. geschiedener Partner
 - Eheähnliche Lebensgemeinschaft
 - Waisenpension
 - Versichertes Kapital bei Tod/Sparkapital
 - Leistungen aus VP-Konto
 - d) bei Austritt
 - Austrittsleistung gemäss Pensionsplan
 - Austrittsleistung gemäss Kapitalplan
 - Austrittsleistung gemäss VP Konto
 - e) Scheidungsrechtliche Ansprüche
 - f) Vorbezug für Wohneigentum
2. Ausser den in Ziff. 1 aufgeführten Leistungen kann der Stiftungsrat in besonderen Fällen einmalige oder wiederkehrende Leistungen auf Antrag hin gewähren.
3. Über allfällige Anpassungen der laufenden Pensionen an die Teuerung entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse Swiss Re jährlich.
4. Jeder Versicherte erhält bei der Aufnahme, bei Änderung seiner Versicherungsbedingungen und Heirat mindestens jedoch einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.
5. Dieser gibt insbesondere Auskunft über den versicherten Lohn, die Beiträge, das Altersguthaben, die versicherten Leistungen und die Austrittsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist das Reglement massgebend.
6. Zudem wird jährlich ein Geschäftsbericht abgegeben, der alle gesetzlich vorgesehenen, sowie weitere Informationen enthält.

Versicherte Leistungen aufgrund des Pensionsplans

Art. 24 Alterspension bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

1. Hat ein aktiver oder invalider Versicherter das ordentliche Rücktrittsalter von 65 Jahren erreicht, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension.
2. Die Alterspension entspricht dem zu Beginn des Pensionsbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter und Geburtsjahr im Anhang A.
3. Der Versicherte kann die Höhe der anwartschaftlichen Ehepartnerpension im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt bestimmen:

Option 1: Ehepartnerpension von 60 % der ausgerichteten Alterspension.

Option 2: Ehepartnerpension von 100 % der ausgerichteten Alterspension.

Option 3: Ehepartnerpension in der Höhe der gesetzlichen Ehegattenrente gemäss BVG.

Der Umwandlungssatz gemäss Anhang A wird aufgrund der gewählten Option bestimmt.

4. Der Versicherte muss der Pensionskasse Swiss Re die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenpension spätestens 2 Monate vor der Pensionierung schriftlich mitteilen. Ohne Mitteilung des Versicherten wird eine anwartschaftliche Ehegattenpension von 60 % der ausgerichteten Alterspension versichert.
5. Für verheiratete Versicherte ist bei der Wahl der Option 3 zwingend ein Beratungsgespräch zusammen mit dem Ehegatten bei der Pensionskasse Swiss Re vorgeschrieben. Der Ehegatte muss der Wahl der Option 3 schriftlich zustimmen, wobei die Unterschrift amtlich beglaubigt sein muss oder nach Wunsch und unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse Swiss Re zu leisten ist.
6. Der aktive Versicherte kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners und unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 2 Monaten, verlangen, dass ihm bis maximal 100 % des Altersguthabens des Pensionsplans als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Alterspension und die mitversicherten Leistungen berechnen sich auf Basis des verbleibenden Altersguthabens. Bei Bezug des gesamten Altersguthabens (100% Kapitalauszahlung) sind alle Ansprüche an die Pensionskasse Swiss Re abgegolten. Die Unterschrift des Ehepartners muss amtlich beglaubigt sein.
7. Kein Anspruch auf Kapitalabfindung besteht für das Altersguthaben, das durch Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung geäußert wurde. Dieser Teil des Altersguthabens wird in Form einer Alterspension ausbezahlt. Vorbehalten ist Abs.2.

Art. 25 Alterspension vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

1. Hat ein Versicherter das 58. Altersjahr erreicht, kann er die vorzeitige Pensionierung verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abschnitt B.
2. Der Anspruch auf die vorzeitige Pensionierung kann unter Wahrung einer Vorankündigung, die der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist entspricht, auf das Ende eines Monats geltend gemacht werden.
3. Die Alterspension entspricht dem zu Beginn des Pensionsbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter und Jahrgang im Anhang A.

4. Die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 3 ff. betreffend Option der anwartschaftlichen Ehepartnerpension und Kapitalabfindung gelten sinngemäss.

Art. 26 Vorzeitige Pensionierung auf Verlangen des angeschlossenen Unternehmens

1. Der Stiftungsrat kann bei betrieblichen Restrukturierungen bei den angeschlossenen Unternehmen ein früheres Rücktrittsalter als 58 Jahre festlegen.
2. Die Alterspension entspricht dem zu Beginn des Pensionsbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter und Jahrgang. Der Umwandlungssatz wird versicherungstechnisch festgelegt.
3. Erfolgt die Pensionierung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren im Rahmen einer betrieblichen Restrukturierung auf Verlangen des angeschlossenen Unternehmens, so kann dieses nach dessen freien Ermessen mittels einer versicherungstechnisch berechneten Einlage die Differenz zwischen der projizierten Alterspension im Alter 65, basierend auf der durch den Versicherten gewählten Beitragskategorie und derjenigen beim vorzeitigen Rücktritt, ganz oder teilweise, ausgleichen.
4. Die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 3 ff. betreffend Option der anwartschaftlichen Ehepartnerpension und Kapitalabfindung gelten sinngemäss.

Art. 27 Teilpensionierung

1. Eine Teil-Pensionierung ist ab dem 58. Altersjahr möglich, wenn der Beschäftigungsgrad um mindestens 20 % reduziert wird und die vollständige Pensionierung in maximal drei Schritten erfolgt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 20 % betragen.
2. Die bei dem ersten Pensionierungsschritt gewählte Höhe der anwartschaftlichen Ehepartnerpension, Art. 24 Abs. 3, kann bei den nächsten Pensionierungsschritten nicht mehr geändert werden.
3. Bei einer Teil-Pensionierung wird das Altersguthaben in zwei Teile aufgeteilt:
 - a) das dem Pensionierungsgrad entsprechende Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbezugs wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter und Jahrgang im Anhang A multipliziert.
 - b) der verbleibende Teil des Altersguthabens wird weiter mit Altersgutschriften entsprechend dem versicherten Lohn für Teilzeitbeschäftigte geäufnet.
4. Versicherte, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG nicht mehr erreicht, haben keinen Anspruch (mehr) auf Teilpensionierung. Sie haben Anspruch auf eine ganze Altersrente oder, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, auf eine Freizügigkeitsleistung.
5. Die Altersleistungen können bei höchstens zwei Pensionierungsschritten in Kapitalform bezogen werden. Dabei muss die Reduktion des Beschäftigungsgrades mindestens 30 % betragen. Die Bestimmungen von Art. 24 gelten sinngemäss.
6. Bei der Weiterversicherung im Sinne von Art. 16 Abschnitt B ist eine Teil-Pensionierung ab dem 58. Altersjahr auf Antrag des Versicherten möglich, Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäss.

Art. 28 Alterspension bei Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus

1. Beschäftigt ein angeschlossenes Unternehmen den Versicherten über das ordentliche Rücktrittsalter von 65 Jahren hinaus und ist der Versicherte weiterhin in der Pensionskasse Swiss Re obligatorisch gemäss BVG versichert, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ende der Weiterbeschäftigung.
2. Die Alterspension entspricht dem bis zur Pensionierung geäußneten und bis zu Beginn der Pensionszahlung verzinsten vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter und Geburtsjahr im Anhang A.
3. Die Weiterversicherung endet
 - spätestens nach Erreichen des vollendeten 70. Altersjahres, oder
 - wenn der Versicherte die Weiterbeschäftigung aufgibt und die Auszahlung der Alterspension verlangt, oder
 - wenn der Versicherte stirbt.
4. Beschäftigt ein angeschlossenes Unternehmen den Versicherten über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus und beträgt sein Beschäftigungsgrad 80 % oder weniger, so hat er im Umfang seiner Teilpensionierung Anspruch auf eine anteilmässige Alterspension.
5. Die Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf der Basis der Alterspension, die im Zeitpunkt des Todes aufgrund der abgelaufenen Weiterversicherung versichert ist. Invalidenleistungen werden keine fällig; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung die Alterspension fällig.

Art. 29 Selbstfinanzierte Ergänzungspension

1. Versicherte, die sich für eine freiwillige vorzeitige Pension entscheiden und von der AHV noch keine Rente erhalten, können eine selbstfinanzierte Ergänzungspension beantragen. Die Leistungsdauer ist frei wählbar, längstens aber bis zum Einsetzen der AHV-Leistungen beim gesetzlichen Rentenalter. Die Finanzierung erfolgt über das VP-Konto zur Vorfinanzierung vorzeitiger Pensionierung oder über eine sofortige, lebenslängliche Kürzung der freiwilligen vorzeitigen Alterspension gemäss den Kürzungsansätzen im Anhang A.
2. Die Ergänzungspension ist in der Höhe frei wählbar, darf aber die maximale einfache AHV-Rente nicht übersteigen. Für Teilzeitbeschäftigte gilt das Maximum im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Die Höhe der ausbezahlten Ergänzungspension bleibt während der Dauer der Auszahlung unverändert.
3. Stirbt der Bezüger einer Ergänzungspension nach Ziff. 1 hiervor, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der laufenden Alterspension berechnet und ab dem Folgemonat nach dem Tod des Versicherten fällig. Die Ergänzungspension wird bis zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt an den Hinterlassenenleistungen berechtigten Ehepartner, eingetragenen Partner oder Lebenspartner mit Anspruch auf Ehepartnerpension bzw. Partnerpension ausgerichtet. Gibt es keine solche berechnete Person wird die Ergänzungspension kapitalisiert und gemäss den Regelungen über das Sparkapital im Todesfall Art. 43 ausgerichtet.

Art. 30 Lohnersatzleistungen

1. Wird ein Versicherter vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu mindestens 20% arbeitsunfähig, so hat er nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht des angeschlossenen Arbeitgebers oder sonstiger Ersatzeinkommen (z.B. Kranken- oder Unfalltaggeld, Erwerbseinkommen bei einem anderen Arbeitgeber), Anspruch auf eine befristete Lohnersatzleistung nach Massgabe der Arbeitsunfähigkeit, in der Höhe von 70 % des letzten

versicherten Lohnes im Pensionsplan, sofern er sich bei der eidg. Invalidenversicherung zum Bezug einer Invalidenrente angemeldet hat. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Lohnersatzleistung entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit reduziert.

2. Der Anspruch auf die Lohnersatzleistung beginnt frühestens im Zeitpunkt, in dem der Versicherte sämtliche Mitwirkungs- und Auskunftspflichten erfüllt hat. Es erfolgt keine Nachzahlung von Lohnersatzleistungen.
3. Diese Lohnersatzleistung wird geleistet, solange die Mindestarbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 1 besteht, bis sie entweder nach Anerkennung einer IV-Rente seitens der eidg. Invalidenversicherung und Ausrichtung einer temporären Invalidenpension abgelöst wird, durch eine Ablehnung seitens der eidg. Invalidenversicherung gestoppt wird oder durch Erreichen des ordentlichen Rentenalters beendet wird, höchstens jedoch 18 Monate. Die Frist von 18 Monaten beginnt mit dem Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht des angeschlossenen Arbeitgebers oder sonstiger Ersatzeinkommen.
4. Ändert sich der Grad der Arbeitsunfähigkeit bezüglich desselben Leidens während der Bezugsdauer, wird die Lohnersatzleistung an den neuen Grad der Arbeitsunfähigkeit entsprechend angepasst. Die Anpassung des Grades der Arbeitsunfähigkeit bei demselben Leiden findet nur einmal pro Monat, jeweils am ersten des Monats, statt. Untermonatlich werden keine Anpassungen des Grades der Arbeitsunfähigkeit vorgenommen. Der Beginn der Lohnfortzahlung gemäss Abs. 2 ändert sich nicht.
5. Entsteht eine zusätzliche Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines neuen Leidens, so wird für diese eine befristete Lohnersatzleistung geprüft. Die Bezugsdauer für eine neue Lohnersatzleistung läuft unabhängig zur bereits bestehenden Lohnersatzleistung.
6. Der Versicherte ist verpflichtet, die von der Pensionskasse Swiss Re angeforderten Dokumente zur Prüfung des Gesundheitszustandes, dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und dem Erwerbseinkommen fristgerecht einzureichen, ansonsten die Lohnersatzleistungen von der Pensionskasse Swiss Re umgehend ausgesetzt werden können. Insbesondere muss das Arztzeugnis fristgerecht eingereicht werden. Das Arztzeugnis ist für eine Dauer von maximal 3 Monaten zulässig. Der Versicherte hat die Pensionskasse Swiss Re wahrheitsgetreu und termingerecht über jegliche Veränderungen in Bezug auf den Gesundheitszustand und Einkommensverhältnisse zu informieren.
7. Die Pensionskasse Swiss Re kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

Art. 31 Temporäre Invalidenpension

1. Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenpension der Pensionskasse Swiss Re beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt unter Vorbehalt von Art. 34 mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Alterspension.
2. Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch in der Pensionskasse Swiss Re als im gleichen Ausmass invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse Swiss Re versichert waren.
3. Gegen die IV-Verfügung kann die Pensionskasse Swiss Re innerhalb 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben. Die Pensionskasse Swiss Re betraut bei Bedarf eine schweizerische externe Fachstelle mit der Beurteilung eines allfälligen Anspruchs.
4. Ein Versicherter, der sich vorzeitig pensionieren liess, kann keine Invalidität mehr geltend machen, ausser der Anspruch auf eine Rente der IV sei vor dieser Pensionierung eingetreten.
5. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der Pensionskasse Swiss Re entsprechend angepasst. Setzt die IV den Invaliditätsgrad herab oder hebt die Rente des

Versicherten auf, so reduziert die Pensionskasse Swiss Re ihre Leistungen entsprechend, auch wenn der Entscheid der IV vom Versicherten angefochten wird. Gewinnt der Versicherte den Rechtsstreit mit der IV, so zahlt die Pensionskasse Swiss Re die von ihr geschuldete Invalidenpension nach.

6. Die Pensionskasse Swiss Re stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Ausrichtung der Invalidenpension ebenfalls ein.
7. Die temporäre Invalidenpension der Pensionskasse Swiss Re löst die Lohnersatzleistungen ab Anspruch auf eine Rente der IV ab.

Art. 32 Höhe der temporären Invalidenpension

1. Die temporäre volle Invalidenpension beträgt 70 % des letzten versicherten Lohnes.
2. Die Pensionskasse Swiss Re entrichtet folgende Invalidenpensionen je nach Invaliditätsgrad auf dem Erwerbsteil der IV:
 - bei einem Invaliditätsgrad von 40 % bis 49 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad der IV	Prozentualer Anteil in % der vollen Invalidenpension	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
Unter 40 %	0.0 %	100%
40 %	25.0 %	75.0%
41 %	27.5 %	72.5%
42 %	30.0 %	70.0%
43 %	32.5 %	67.5%
44 %	35.0 %	65.0%
45 %	37.5 %	62.5%
46 %	40.0 %	60.0%
47 %	42.5 %	57.5%
48 %	45.0 %	55.0%
49 %	47.5 %	52.5%

- bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrades entspricht der Differenz zwischen 100% und dem prozentualen Rentenanteil;
 - bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf die volle Invalidenpension. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrades beträgt 0 %.
3. Ein teilweise invalider Versicherter wird wie folgt behandelt:
 - a) als invalider Versicherter für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit der Teil-Invalidenpension in % entspricht;
 - b) als aktiver Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrades entspricht.
 4. Verlässt ein teilweise arbeitsunfähiger Versicherter ein angeschlossenes Unternehmen, so hat er weiterhin Anspruch auf die laufende temporäre Teil-Invalidenpension. Für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem verbleibenden Beschäftigungsgrad entspricht, erhält der Versicherte die Austrittsleistung aus dem Pensionsplan und die Austrittsleistung aus dem Kapitalplan.

5. Erlangt ein teilweise oder voll Arbeitsunfähiger seine Arbeitsfähigkeit wieder oder verliert er seinen Anspruch auf die IV-Rente und steht er nicht mehr im Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen, so erhält er anstelle der temporären Invalidenpension die Austrittsleistungen. Ein bereits ausbezahlter Teil der Austrittsleistung wird dabei angerechnet.

Art. 33 Beitragsbefreiung

1. Während der Lohnersatzleistungen bzw. spätestens mit Beginn des Anspruchs auf temporäre Invalidenpension wird dem Versicherten die Beitragsbefreiung gewährt. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Lohnfortzahlung beim angeschlossenen Unternehmen und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die Lohnersatzleistungen bzw. die temporäre Invalidenpension. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bzw. bei Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung gemäss Art. 32 Abs. 2 gewährt.
2. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge für den Pensionsplan des invaliden Versicherten und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen Versicherten zu Lasten der Pensionskasse Swiss Re. Das Altersguthaben des Versicherten wird um die auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechneten Altersgutschriften gemäss der vom Versicherten vor Eintritt der Invalidität zuletzt gewählten Beitragskategorie erhöht. Für Versicherte, die vor Beginn der Vollversicherung invalid werden, wird die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherte der Vollversicherung beigetreten wäre, nach der Kategorie 1 versichert.

Art. 34 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a) während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b) solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse Swiss Re die Invalidenpension entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

Art. 35 Kinderpension

1. Versicherte, denen eine temporäre Invalidenpension zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderpension.
2. Die Kinderpension beträgt für jedes Kind bei einer 100 % Invalidität des Versicherten 20 % der im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit versicherten temporären Invalidenpension, im Maximum 50% der maximalen einfachen AHV-Rente gültig im Moment der Entstehung des Anspruchs gemäss Ziff. 1.
3. Für die Kinder eines teilinvaliden Versicherten werden die Kinderpensionen auf denjenigen Teilbetrag festgesetzt, der dem jeweiligen Grad der Invalidenpension entspricht.
4. Bei drei oder mehr Kindern werden höchstens drei Kinderpensionen gemäss Abs. 2 und 3 ausgerichtet.

Art. 36 Ehepartnerpension

1. Stirbt ein verheirateter aktiver, invalider oder pensionierter Versicherter, so hat sein Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerpension gemäss Art. 37, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
 - b) er hat das 45. Altersjahr vollendet und ist seit mindestens fünf Jahren verheiratet.
2. Der überlebende Ehegatte, welcher keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahrespensionen. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die Dauer der Ehe angerechnet.
3. Der Anspruch auf die Ehegattenpension entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

Art. 37 Höhe der Ehepartnerpension

1. Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter, beträgt die Ehepartnerpension 60 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten temporären Invalidenpension. Im Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das ordentliche Rentenalter erreicht hätte, erfolgt eine Neuberechnung der Ehepartnerpension auf 60 % der für den Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zu erwartenden Alterspension, die sich bei Weiterführung des Altersguthabens mit den aufgrund des im Zeitpunkt des Todes geltenden Altersgutschriften der zuletzt gewählten Kategorie und dem im ordentlichen Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz aufgrund des im Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das ordentlichen Rentenalter erreicht hätte, gültigen Reglements ergeben hätte.
2. Stirbt ein pensionierter Versicherter mit Pensionierungsdatum bis und mit 31. Dezember 2018, so entspricht die Ehepartnerpension 60 % der laufenden Alterspension.
3. Stirbt ein pensionierter Versicherter mit Pensionierungsdatum 1. Januar 2019 oder später, so entspricht die Ehepartnerpension je nach der bei Pensionierung gewählten Option zur Ehepartnerpension 60 % oder 100 % der laufenden Alterspension bzw. der gesetzlichen Ehegattenrente gemäss BVG.

Stirbt der Bezüger einer selbstfinanzierten Ergänzungspension, die mittels Kürzung der Alterspension finanziert wurde, wird die allfällige Ehepartnerpension auf der Grundlage der gekürzten Alterspension berechnet.

4. Ist der Ehepartner um mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die errechnete Ehepartnerpension gekürzt. Für jedes volle Jahr über 10 Jahre Altersdifferenz beträgt die Kürzung 4 % pro volles Jahr.
5. Im Minimum erhält der Ehepartner die Ehegattenrente gemäss BVG.
6. Heiratet der verwitwete Ehepartner wieder, so verfällt der Anspruch auf die laufenden Hinterlassenenleistungen durch die Pensionskasse Swiss Re im Folgemonat der Heirat und die Pensionskasse Swiss Re richtet eine Abfindung in der Höhe von 3 Jahrespensionen aus. Mit der Auszahlung erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse Swiss Re.

Art. 38 Leistungen an den geschiedenen Ehepartner

Beim Tod eines geschiedenen Versicherten hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, sofern und soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 39 Eheähnliche Lebensgemeinschaft

1. Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Anspruch auf Leistungen aus dem Pensionsplan und dem Kapitalplan einer Ehe gleichgestellt, sofern
 - a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und
 - b) der hinterlassene Partner das 45. Altersjahr vollendet hat und die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes mindestens ununterbrochen 5 Jahre gedauert und zum Zeitpunkt des Todes noch bestanden hat oder eines oder mehrere gemeinsame Kinder vorhanden sind, für deren Unterhalt aufzukommen ist und
 - c) ein schriftlicher Partnervertrag vorliegt, der der Pensionskasse Swiss Re zu Lebzeiten des Versicherten zur Registrierung eingereicht wurde und der bis spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten bei der Pensionskasse Swiss Re erneut eingereicht wird.
2. Kein Anspruch besteht, wenn die begünstigte Person bereits Hinterlassenenleistungen aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht oder diese in Kapitalform bezogen hat. Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung infolge Ehescheidung sind den Hinterlassenenleistungen gleichgestellt.
3. Für die Begründung eines Anspruchs gemäss Art. 36 Abs. 2 müssen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit.c) dieses Artikels erfüllt sein.

Art. 40 Waisenpension

1. Stirbt ein aktiver, invalider oder pensionierter Versicherter, so haben seine Kinder Anspruch auf eine Waisenpension. Als anspruchsberechtigte Kinder gelten:
 - a) die ehelichen und ihnen rechtlich gleichgestellten,
 - b) diejenigen, für deren Unterhalt der Versicherte massgeblich aufgekommen ist und die Anspruch auf eine AHV-Waisenrente haben.
2. Die Waisenpension beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten temporären Invalidenpension, laufenden Invalidenpension oder der laufenden Alterspension.
3. Kinder, mit denen der Versicherte das Kindsverhältnis erst nach Erreichen des effektiven Rücktrittsalters begründet hat, haben lediglich Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG.
4. Sofern das Kind eines Versicherten aufgrund der Erwerbstätigkeit des Ehegatten dieses Versicherten ebenfalls Anspruch auf eine Vollwaisenpension erwirbt, wird die Vollwaisenpension der Pensionskasse Swiss Re entsprechend gekürzt.
5. Bei drei oder mehr Kindern werden höchstens drei Waisenpensionen ausgerichtet.
6. Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Pensionsanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Art. 41 Sparkapital im Todesfall

1. Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter vor der Pensionierung und entsteht kein Anspruch auf eine Ehepartnerpension für einen Ehepartner, einen eingetragenen Partner oder einen Lebenspartner, so wird das Sparkapital als Todesfallsumme ausgerichtet.

2. Anspruch auf die Todesfallsumme haben:

Begünstigtenkategorie A

- a) der überlebende Ehepartner oder eingetragene Partner, sofern kein Anspruch auf eine Ehepartnerpension besteht; bei dessen Fehlen
- b) Die Kinder, die gemäss Art. 40 anspruchsberechtigt sind.

Bei Fehlen der Begünstigtenkategorie A

Begünstigtenkategorie B

- a) Der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der keinen Anspruch auf eine Ehepartnerpension hat, aber die Voraussetzungen gemäss Art. 39 a) und c) erfüllt und dessen Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Versicherten seit mindestens 5 Jahren bestand und zum Zeitpunkt des Todes noch bestanden hat oder
- b) natürliche Personen, die vom Versicherten in den letzten 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, d.h. die Finanzierung des Unterhalts dieser Person zu mindestens 50%, oder natürliche Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

Bei Fehlen der Begünstigtenkategorie B

Begünstigtenkategorie C

- a) die Kinder, die gemäss Art. 40 keinen Anspruch mehr geltend machen können oder das 25. Altersjahr bereits überschritten haben; bei deren Fehlen
- b) die Eltern; bei deren Fehlen
- c) die Geschwister.

3. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen.

4. Der Versicherte kann die vorgesehene Aufteilung innerhalb der einzelnen Begünstigtenkategorien jederzeit abändern und / oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Er muss dies zu Lebzeiten der Pensionskasse Swiss Re schriftlich mitteilen.

5. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien A bis C kann nicht geändert werden, ausser bei Fehlen der Begünstigtenkategorie B. In diesem Fall kann der Versicherte die Begünstigtenkategorie A und C lit. a) zusammenfassen und somit die Kinder, welche keinen Anspruch auf eine Waisenpension gemäss Art. 40 Abs. 6 haben, den Kindern, welche gemäss Art. 40 Abs. 6 waisenpensionsberechtigt sind, gleichstellen und die Aufteilung des Todesfallkapitals unter diesen zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

6. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 ff. berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Ziff. 2.
7. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Pensionskasse Swiss Re geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Pensionskasse Swiss Re.
8. Die Höhe der Todesfallsumme entspricht dem vorhandenen Altersguthaben des Pensionsplans per Ende des Monats dem Todestag folgend.

Versicherte Leistungen aufgrund des Kapitalplans

Art. 42 Übersicht

Das versicherte Kapital setzt sich zusammen aus dem Sparkapital (Art. 44) und dem Risikokapital (Art. 45 bzw. Art. 46).

Art. 43 Anspruch auf das Sparkapital

1. Der Anspruch auf das Sparkapital entsteht wie folgt:

- a) Für aktive Versicherte entsteht der Anspruch auf das Sparkapital im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse oder der ordentlichen, resp. vorzeitigen Pensionierung, bei Teilpensionierung entsprechend dem Pensionierungsgrad, beziehungsweise nach Beendigung der Weiterbeschäftigung.
- b) Für vollinvalide Versicherte entsteht der Anspruch auf das Sparkapital im Zeitpunkt, in dem die Anerkennung der IV (IV-Verfügung) als Vollinvalider (volle Rente) 24 Monate bestanden hat und weiterhin besteht.
- c) Für teilinvalide Versicherte entsteht der Anspruch auf das Sparkapital wie folgt:
 1. Sofern der Versicherte für den verbleibenden aktiven Beschäftigungsgrad weiterhin bei der Swiss Re angestellt ist, verbleibt das gesamte Sparkapital in der Pensionskasse Swiss Re. Die Sparbeiträge richten sich nach dem verbleibenden Beitragslohn im Kapitalplan als aktiver Versicherter. Der Anspruch auf das Sparkapital entsteht bei Austritt oder bei ordentlicher, resp. vorzeitiger Pensionierung gemäss Absatz a) oder 24 Monate nach Verfügung einer vollen IV Rente gemäss Absatz b.
 2. Sofern der Versicherte für den verbleibenden aktiven Beschäftigungsgrad nicht mehr bei der Swiss Re angestellt ist, wird bei seinem Austritt aus der Pensionskasse Swiss Re das gesamte Sparkapital an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

2. Anspruch auf das Sparkapital im Todesfall haben

Begünstigtenkategorie A

- a) der überlebende Ehepartner oder eingetragene Partner; bei dessen Fehlen
- b) die Kinder; die gemäss Art. 40 anspruchsberechtigt sind.

Bei Fehlen der Begünstigtenkategorie A

Begünstigtenkategorie B

- a) der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der keinen Anspruch auf eine Ehepartnerpension hat, aber die Voraussetzungen gemäss Art. 39 a) und c) erfüllt und dessen Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Versicherten seit mindestens 5 Jahren bestand und zum Zeitpunkt des Todes noch bestanden hat oder
- b) natürliche Personen, die vom Versicherten in den letzten 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, d.h. die Finanzierung des Unterhalts dieser Person zu mindestens 50 % übernommen haben, oder natürliche Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

Bei Fehlen der Begünstigtenkategorie B

Begünstigtenkategorie C

- a) die Kinder die gemäss Art. 40 keinen Anspruch mehr geltend machen können oder das 25. Altersjahr bereits überschritten haben; bei deren Fehlen
 - b) die Eltern; bei deren Fehlen
 - c) die Geschwister.
3. Die Aufteilung des Sparkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen.
 4. Der Versicherte kann die vorgesehene Aufteilung innerhalb der einzelnen Begünstigtenkategorien jederzeit abändern und / oder die Aufteilung des Sparkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Er muss dies zu Lebzeiten der Pensionskasse Swiss Re schriftlich mitteilen.
 5. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien A bis C kann nicht geändert werden, ausser bei Fehlen der Begünstigtenkategorie B. In diesem Fall kann der Versicherte die Begünstigtenkategorie A lit. b und C lita zusammenfassen und somit die Kinder, welche keinen Anspruch auf eine Waisenpension gemäss Art. 40 Abs. 6 haben, den Kindern, welche gemäss Art. 40 Abs. 6 waisenpensionsberechtigt sind, gleichstellen und die Aufteilung des Todesfallkapitals unter diesen zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.
 6. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Sparkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 ff. berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Ziff. 2.
 7. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Pensionskasse Swiss Re geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Sparkapitals verbleiben der Pensionskasse Swiss Re.
 8. Versicherte welche schon das Sparkapital bei Invalidität bezogen haben, haben keinen Anspruch auf das Sparkapital bei Tod.
 9. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparkapital des Kapitalplans per Ende des Monats dem Todestag folgend.

Art. 44 Sparkapital

1. Das Sparkapital setzt sich zusammen aus:
 - den in den Kapitalplan eingebrachten Einkaufssummen samt Zinsen, zuzüglich
 - den Sparbeiträgen des angeschlossenen Unternehmens samt Zinsen, abzüglich bzw. zuzüglich
 - Auszahlungen / Rückzahlungen für Wohneigentumsförderung, sowie
 - Auszahlungen / Rückzahlungen für Scheidungsabfindungen.
2. Der Zinssatz wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Er besteht aus dem unterjährigem und dem definitiven Zinssatz. Der unterjährige Zinssatz wird im Anhang A publiziert.
3. Sparbeiträge und Einkaufssummen gemäss Ziff. 1 werden in einen Anlagefonds investiert.

4. Im Vorsorgefall gemäss Art. 43 ist der höhere Betrag des Sparkapitals gemäss Abs. 2 oder des Sparkapitals mit Fondsgewinn wie folgt massgebend:

Die Beteiligung am Fondsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert des Sparkapitals am Fonds und dem Sparkapital per Stichtag des Vorsorgefalls multipliziert mit dem Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn. Der Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn ergibt sich durch die vollendeten Jahre seit Beitritt zur Pensionskasse Swiss Re.

Vollendete Jahre	Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn
0	0 %
1	0 %
2	10 %
3	20 %
4	40 %
5	70 %
6	100 %

Die Beteiligung entspricht den vollendeten Jahren und wird nicht nach einem unterjährig interpolierten Prozentsatz berechnet.

5. Für die Berechnung der vollendeten Jahre seit Beitritt zur Pensionskasse Swiss Re gilt zudem Folgendes:
- a) Für aktive Versicherte werden die effektiv vollendeten Jahre im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse, der ordentlichen oder der vorzeitigen Pensionierung bzw. der Teilpensionierung berücksichtigt.
 - b) Für vollinvalide Versicherte gilt immer eine Beteiligung am Fondsgewinn von 100 %.
 - c) Für teilinvalide Versicherte werden die effektiv vollendeten Jahre seit Beitritt zur Pensionskasse Swiss Re berücksichtigt.
 - d) Beim Tod des Versicherten gilt immer eine Beteiligung am Fondsgewinn von 100 %.
 - e) Bei einem Vorbezug oder bei einer Verpfändung für Wohneigentum beziehungsweise bei einem Scheidungsausgleich werden die effektiv vollendeten Jahre zum Zeitpunkt des Vorbezugs, der Verpfändung oder des Einleitens des Scheidungsverfahrens berücksichtigt.
 - f) Zu der Berechnung der vollendeten Jahre ab Beitritt zur Pensionskasse Swiss Re zählen auch die Versicherungsdauer vor dem vollendeten 25. Altersjahrs beziehungsweise die Dauer eines unbezahlten Urlaubs.
 - g) Versicherte mit Eintrittsdatum vor dem 1. Januar 2020 haben Anrecht auf eine Beteiligung am Fondsgewinn von 100 %.

Art. 45 Risikokapital bei Tod

1. Stirbt der Versicherte vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren, so folgt der Anspruch auf das Risikokapital bei Tod, dem Anspruch auf das Sparkapital im Todesfall im Sinne des Kapitalplans (Art. 43).
2. Die Höhe des Risikokapitals bei Tod richtet sich nach dem versicherten Lohn im Pensionsplan und den fehlenden ganzen Jahren bis zum ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren.
3. Für jedes fehlende Jahr beträgt das Risikokapital 10 % des versicherten Lohnes.
4. Versicherte welche schon das Risikokapital bei Invalidität bezogen haben, haben keinen Anspruch auf das Risikokapital bei Tod.

Art. 46 Risikokapital bei Invalidität

1. Wird der Versicherte vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren im Sinne der IV als vollinvalid (volle Rente) anerkannt und besteht die volle Invalidität 24 Monate nach Anerkennung der IV (IV-Verfügung) weiterhin, so hat er Anspruch auf das Risikokapital bei Invalidität.
2. Bei Teilinvalidität besteht kein anteiliger Anspruch auf das Risikokapital bei Invalidität.
3. Die Höhe des Risikokapitals bei Invalidität richtet sich nach dem Alter und versicherten Lohn im Pensionsplan im Zeitpunkt der Anerkennung der vollen Invalidität und den fehlenden ganzen Jahren bis zum ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren.
4. Für jedes fehlende Jahr beträgt das Risikokapital 15 % des versicherten Lohnes.
5. Während der gesamten Versicherungsdauer bei der Pensionskasse Swiss Re wird das Risikokapital bei Invalidität nur einmalig ausgezahlt.

Auszahlung der Leistungen

Art. 47 Allgemeines

1. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt erst, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse Swiss Re zur Begründung des Anspruchs verlangt.
2. Die Leistungen bei Invalidität werden durch die Pensionskasse Swiss Re vorgeschossen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Pensionskasse Swiss Re angehört hat. Der Anspruch beschränkt sich auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Pensionskasse Swiss Re nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen. Falls keine Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, verlangt die Pensionskasse Swiss Re die Rückerstattung beim Versicherten.
3. Pensionen werden in monatlichen Raten zum Ende des Verfallmonats ausbezahlt.
4. Kapitaleistungen sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zahlbar, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.
5. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b) bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c) bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus 1 %.
6. Die Ausrichtung der Leistungen erfolgt in Schweizerfranken bargeldlos an schweizerische oder ausländische Zahlstellen.
7. Kapitalabfindungen werden zusammen mit der ersten Pension zum Ende des Verfallmonats ausbezahlt.
8. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt oder wenn die Rückforderung gesetzlich nicht durchgesetzt werden kann, z.B. im Ausland.
9. Muss die Pensionskasse Swiss Re Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.
10. Die Pensionskasse Swiss Re kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Pensionskasse Swiss Re gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Pensionskasse Swiss Re nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Art. 42 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

11. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV oder einer Mitwirkungspflicht widersetzt, so können die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re entsprechend gekürzt, sistiert oder zurückgefordert werden. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass in Prozenten nicht übersteigen.
12. Die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse Swiss Re abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
13. Forderungen der Pensionskasse Swiss Re gegenüber einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten werden mit der Austrittsleistung, sofern Barauszahlung zulässig ist, bzw. mit den Versicherungsleistungen verrechnet, sofern die Verrechnung gemäss OR Art. 120 ff. zulässig ist.
14. Die Bestimmungen der Art. 35a Abs. 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.
15. Erfüllungsort ist Zürich.
16. Erhält die Pensionskasse Swiss Re eine amtliche Meldung, wonach ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

Art. 48 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Arbeitgeber, aktive, invalide und pensionierte Versicherte sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der Pensionskasse Swiss Re gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Insbesondere hat der Versicherte
 - der Pensionskasse Swiss Re Einsicht in die Austrittsabrechnung der früheren Vorsorgeeinrichtungen zu gewähren sowie gegebenenfalls Name und Adresse der Freizügigkeitseinrichtung mitzuteilen, bei der er über ein Vorsorgekapital verfügt,
 - die Pensionskasse Swiss Re während einer Arbeitsunfähigkeit wahrheitsgetreu über Veränderungen in Bezug auf den Gesundheitszustand und Einkommensveränderungen, sowie
 - generell über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse zu informieren.
3. Der invalide Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
4. Der Versicherte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber den staatlichen Sozialversicherungen geltend zu machen
5. Die Pensionskasse Swiss Re behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn der Versicherte seiner Auskunft- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Art. 49 Auszahlung der Leistungen aufgrund des Pensionsplans

1. Die Auszahlung der Altersleistungen beginnt im Anschluss an die letztmalige Lohnzahlung, resp. Lohnersatzleistung oder die letztmalige Ausrichtung einer temporären Invalidenpension; die Auszahlung der Hinterlassenenleistungen erfolgt im Anschluss an die letztmalige Lohnzahlung, resp. Lohnersatzleistung oder die letztmalige Ausrichtung einer Alters- oder temporären Invalidenpension. Die Auszahlung der Leistungen endet mit Ablauf der Anspruchsberechtigung. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die volle Pension ausbezahlt.
2. Stirbt der Bezüger einer Alters- oder temporären Invalidenpension und hinterlässt er einen pensionsberechtigten Partner (gemäss Art. 38 bzw. Art. 39), oder pensionsberechtigten Waisen (gemäss Art. 40), so wird die Alters- oder temporären Invalidenpension noch für weitere drei Monate ausbezahlt.

Art. 50 Auszahlung der Leistungen aufgrund des Kapitalplans

1. Die Auszahlung des Sparkapitals beim Altersrücktritt erfolgt im Folgemonat der Pensionierung zusammen mit der Zahlung der Altersleistungen aus dem Pensionsplan.
2. Die Auszahlung des Sparkapitals beim teilweisen Altersrücktritt erfolgt entsprechend dem Pensionierungsgrad im Folgemonat der Teilpensionierung.
3. Die Auszahlung des versicherten Kapitals bei voller Invalidität gemäss Art. 46 erfolgt nach Erhalt des entsprechenden rechtsgültigen Entscheids der Eidg. Invalidenversicherung .
4. Die Auszahlung des versicherten Kapitals bei Tod erfolgt nach Anspruchsprüfung und nach Erhalt aller dazu benötigten Unterlagen, frühestens 3 Monate nach dem Todesdatum-
5. Eine Umwandlung des Sparkapitals oder der versicherten Kapitalien bei Invalidität oder Tod in eine Pension ist nicht möglich.
6. Die Auszahlung des Sparkapitals infolge Pensionierung oder Invalidität ist für verheiratete Versicherte nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
7. Mit der vollständigen Auszahlung des Sparkapitals bzw. dem versicherten Kapital scheidet der Versicherte aus dem Kapitalplan aus.
8. Die Gewinnbeteiligung wird bei Fälligkeit des Sparkapitals ermittelt und innerhalb eines Monats ohne Zinsen ausbezahlt.

Art. 51 Auszahlung der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung (Pensionsplan plus Kapitalplan) wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse Swiss Re. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem BVG-Mindestzins zu verzinsen.
2. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse Swiss Re dieser die gesamte Austrittsleistung.
3. Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse Swiss Re mitzuteilen, ob sie mit der Austrittsleistung eine Freizügigkeitspolice erwerben oder ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank errichten wollen.
4. Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Pensionskasse Swiss Re die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung.

5. Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlassen;
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dem BVG nicht mehr unterstehen; oder
 - die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten.
6. An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner seine schriftliche Zustimmung gibt.
7. Der Anspruch auf Barauszahlung erlischt, sobald der Versicherte Anspruch auf eine Alterspension geltend gemacht hat (gemäss Art. 24).
8. Kein Anspruch auf Barauszahlung besteht für den Teil der Austrittsleistung, der innerhalb von drei Jahren vor dem Austritt mittels Einkäufen erworben wurde. Die Einkäufe werden inklusive Zins nach Ziff. 3 hiervor behandelt.
9. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil ihrer Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.

Art. 52 Ehescheidung

1. Die Pensionskasse Swiss Re vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Sie gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG. Stichtag für die Berechnung der Ansprüche ist die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Die folgenden Bestimmungen bei Scheidung sind auch auf die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft anwendbar.
2. Wird der aktive Versicherte zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Pensionskasse Swiss Re seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a) das reglementarische Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, indem zuerst das Guthaben des VP-Kontos, darauf das Guthaben des Kapitalplans und anschliessend das Guthaben des Pensionsplans vermindert wird; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Vorsorgeguthabens berechnet werden; das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zur Freizügigkeitsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich vermindert; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) werden proportional vermindert (im Verhältnis zwischen der Austrittsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich);
 - b) bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Pensionskasse Swiss Re den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.

3. Wird der invalide Versicherte, dessen Invalidenpension in Prozenten des versicherten Lohns berechnet wurde zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Pensionskasse Swiss Re seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
- a) das reglementarische Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, indem zuerst das Guthaben des VP-Kontos, darauf das Guthaben des Kapitalplans und anschliessend das Guthaben des Pensionsplans vermindert wird; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Vorsorgeguthabens berechnet werden; das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zur Freizügigkeitsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich vermindert; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) werden proportional vermindert (im Verhältnis zwischen der Austrittsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich);
 - b) der Vorsorgeausgleich hat keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenpension, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderpension);
 - c) bei Kürzung der Invalidenpension infolge Überversicherung kann das reglementarische Vorsorgeguthaben nur dann vermindert werden, wenn die Invalidenpension ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde;
 - d) bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Pensionskasse Swiss Re den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
4. Wird der invalide Versicherte, dessen Invalidenpension in Abhängigkeit der Anzahl anrechenbarer Versicherungsjahre berechnet wurde (Leistungsprimat), zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Pensionskasse Swiss Re seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
- a) die erworbenen Versicherungsjahre, welche der laufenden Invalidenpension zugrunde liegen, werden um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; massgebend ist der Tarif im Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Pensionsanspruchs anwendbar war; das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zur Freizügigkeitsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich vermindert ; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Beiträge) werden proportional vermindert (im Verhältnis zwischen der Austrittsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich);
 - b) die Invalidenpension wird anschliessend auf der Grundlage der verminderten Anzahl anrechenbarer Versicherungsjahre neu berechnet (vermindert); massgebend ist das Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Pensionsanspruchs anwendbar war; allfällige laufende Invaliden-Kinderpensionen werden nicht vermindert; allfällige künftige Invaliden-Kinderpensionen werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenpension berechnet;
 - c) alle weiteren Vorsorgeleistungen, denen die erworbenen Versicherungsjahre zugrunde liegen, werden ebenfalls auf der Grundlage der verminderten Anzahl Versicherungsjahre berechnet (vermindert).

5. Wird der Bezüger einer Alterspension zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so vermindert die Pensionskasse Swiss Re seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a) die laufende Alterspension wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; diese Pensionsverminderung wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Pension umgerechnet, welche die Pensionskasse Swiss Re zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungspension);
 - b) die Verminderung der Alterspension hat keine Auswirkungen auf allfällige laufende Alters-Kinderpension sowie auf allfällige Waisenpension, welche im Anschluss an die Alters-Kinderpension ausgerichtet werden; neu entstehende Waisenpensionen werden hingegen auf der Grundlage der verminderten Alterspension berechnet.
6. Aktive und invalide Versicherte, deren Vorsorgeguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr Vorsorgeguthaben jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 8 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht übersteigen. Pensionierte Versicherte können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Alterspension nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
7. Die Ausgleichsleistung (Kapital oder Rente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:
 - a) Ab Alter 58 wird die Ausgleichsleistung auf Antrag der berechtigten Ehegatten direkt an diese ausbezahlt.
 - b) Ab dem ordentlichen BVG-Rücktrittsalter wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnete Person ausbezahlt, ausser wenn die berechnete Person deren Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt.
 - c) Bezüger einer ganzen IV-Rente können verlangen, dass ihnen die Ausgleichsleistung direkt ausbezahlt wird.
 - d) Der Anspruch auf die Scheidungsrente endet mit dem Tod der berechtigten Person. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse Swiss Re (Hinterlassenenleistungen, Abfindungen, etc.).
 - e) Auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungspension durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, dessen Betrag nach den Grundsätzen von Art. 19h FZV berechnet wird.
8. Wird der aktive oder invalide Versicherte zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechnigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen gelten sinngemäss. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird ein pensionierter Versicherte zum Vorsorgeausgleich berechnigt, so wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.
9. Bei einer Scheidung teilt die Pensionskasse Swiss Re dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.

Art. 53 Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum

1. Die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richten sich nach Anhang B.
2. Ergreift der Stiftungsrat Massnahmen im Sinne von Art. 61, so erlässt er auch gleichzeitig Bestimmungen zur Geltendmachung eines Betrages für Wohneigentum und zur allfälligen Rückzahlung.

Art. 54 Koordinationsbestimmungen

1. Ergeben die Lohnersatzleistungen oder die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der Pensionskasse Swiss Re zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften ein Einkommen von mehr als 100 % des Durchschnitts der anrechenbaren Löhne im Pensionsplan der drei letzten Jahre, zuzüglich Familien- und Kinderzulagen, so werden die von der Pensionskasse Swiss Re auszurichtenden Leistungen im Umfang des 100 % übersteigenden Teils gekürzt. Altersleistungen, die eine temporäre Invalidenleistung ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden. Ist die Berechnung des Durchschnitts der anrechenbaren Löhne im Pensionsplan der drei letzten Jahre nicht möglich, so wird der Durchschnitt der anrechenbaren Löhne im Pensionsplan der vorhandenen Jahre berechnet.
2. Zu den Leistungen der Pensionskasse Swiss Re gehören in diesem Zusammenhang die Pensionen aus dem Pensionsplan und das – gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse Swiss Re in eine Rente umgewandelte – Risikokapital aus dem Kapitalplan.
3. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a) Sämtliche Renten, Taggelder oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen, Freizügigkeits- und Auffangeinrichtungen, Vorsorgeeinrichtungen und privaten Versicherungen, für welche das angeschlossene Unternehmen zum grösseren Teil die Prämien bezahlt hat, mit Ausnahme der Hilflosenentschädigungen;
 - b) Erzieltes und zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (Arbeitslosen-, Krankentaggelder etc.) bei Bezüglern von Invaliditätsleistungen mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird;
 - c) Schadenersatzleistungen aus Haftpflichtansprüchen gegenüber dem angeschlossenen Unternehmen oder einem Dritten;
 - d) Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Taggelder welche der Versicherte vollständig selber finanziert hat und das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird;
 - e) Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
4. Ist die Summe aller Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen gemäss BVG höher als die Leistungen aus dem Pensionsplan und dem Kapitalplan gemäss diesem Reglement, so hat der Versicherte bzw. haben seine Hinterlassenen Anspruch auf Leistungen gemäss BVG.

5. Nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder -Verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung (gilt sinngemäss für Leistungen von ausländischen Versicherungen):
 - a) gemäss Art. 25 BVV 2 (Vorsatz, Verbrechen); und
 - b) gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rentenalters).
6. Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten sowie der Abschluss eines Vergleichs über die Höhe des Schadenersatzes bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates, ansonsten die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re gekürzt oder verweigert werden können.
7. Im Rahmen der Leistungen der Pensionskasse Swiss Re kann der Stiftungsrat auch die Abtretung von Schadenersatzansprüchen (mit Ausnahme der Genugtuung) an die Pensionskasse Swiss Re verlangen.
8. Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse Swiss Re in Renten umgerechnet.
9. Falls die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
10. Die Kürzung wird periodisch überprüft, oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
11. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Pensionskasse Swiss Re.
12. In Härtefällen kann der Stiftungsrat eine Kürzung mildern oder ganz aufheben.

Austrittsleistung

Art. 55 Anspruch

1. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder das angeschlossene Unternehmen aufgelöst, ohne dass nach den Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf eine Leistung der Pensionskasse Swiss Re besteht oder geltend gemacht wurde, so scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse Swiss Re aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung aus dem Pensions- und dem Kapitalplan.
2. Der Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

Art. 56 Höhe der Austrittsleistung aus dem Pensionsplan

1. Die Austrittsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.
2. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Hat dieser Versicherte eine Eintrittsleistung gemäss Art. 7 eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe der eingebrachten Eintrittsleistung zuzüglich Zins bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 57 Höhe der Austrittsleistung aus dem Kapitalplan

Die Austrittsleistung ist gleich dem Sparkapital (einschliesslich allfällige Gewinnbeteiligung) beim Austritt. Die Gewinnbeteiligung wird einen Monat vor Fälligkeit der Austrittsleistung berechnet und mit dieser fällig.

Art. 58 Mindestbetrag

1. Der Mindestbetrag setzt sich zusammen aus:
 - den in den Pensionsplan und den Kapitalplan eingebrachten Einkaufssummen samt Zinsen, zuzüglich
 - der Summe der Altersgutschriften des Versicherten gemäss Art. 22, samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %.
2. Ergreift der Stiftungsrat Massnahmen gemäss Art. 22, so zählen diese Beiträge nicht zum Mindestbetrag.
3. Der Zinssatz für die Berechnung des Mindestbetrages richtet sich nach den Bestimmungen des FZG. Zur Berechnung des Mindestbetrags wird während der Dauer einer Unterdeckung der Zins verwendet, mit welchem das Altersguthaben im Pensionsplan und das Sparkapital im Kapitalplan effektiv verzinst wurden.
4. Ist die Summe der Austrittsleistungen aus dem Pensionsplan und dem Kapitalplan kleiner als der Minimalbetrag gemäss Ziff. 1 bzw. die Austrittsleistung gemäss BVG, so hat der Versicherte bei seinem Austritt Anspruch auf den Mindestbetrag bzw. die Austrittsleistung gemäss BVG.

Organisation der Stiftung bzw. Pensionskasse Swiss Re

Art. 59 Organisation

1. Die Organisation der Stiftung bzw. Pensionskasse Swiss Re richtet sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement Kontrolle und Aufsicht.
2. Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für die Dauer von drei Jahren die Revisionsstelle. Diese prüft jährlich:
 - die Jahresrechnung und die Alterskonten,
 - die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage,
 - die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und die Kontrolle zur Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat,
 - die Verwendung der freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen,
 - im Falle einer Unterdeckung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung,
 - die Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde,
 - die Einhaltung von Art. 51c BVG

und ob diese jeweils den gesetzlichen und allfällig reglementarischen Vorschriften entsprechen.
3. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrats fest.
4. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Sie darf gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Pensionskasse Swiss Re verantwortlich sind, nicht weisungsgebunden sein.
5. Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, der die versicherungstechnische Situation zu überprüfen hat. Im Besonderen überprüft er:
 - a) ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann,
 - b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
6. Er erstellt dazu jährlich ein versicherungstechnisches Gutachten.
7. Der Experte muss unabhängig sein. Er darf gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung verantwortlich sind, nicht weisungsgebunden sein.
8. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Kantons Zürich.
9. Das Geschäftsjahr der Pensionskasse Swiss Re ist das Kalenderjahr.

Art. 60 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung bzw. Pensionskasse Swiss Re betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Sie unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Anspruchsberechtigten der Schweigepflicht.

Art. 61 Sanierungsmassnahmen

1. Befindet sich die Pensionskasse Swiss Re in einer Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BWV 2, so kann der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge während der Dauer der Unterdeckung geeignete Massnahmen zur Finanzierung ergreifen. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Sofern die Massnahmen nach Ziff. 1 nicht zum Ziel führen, kann der Stiftungsrat für die Dauer einer Unterdeckung, unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und subsidiär zu anderen, durch den Stiftungsrat zu beschliessenden, Massnahmen:
 - a) von den angeschlossenen Unternehmen, den Versicherten und den Pensionsbezüglern Beiträge im Pensionsplan und im Kapitalplan zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des angeschlossenen Unternehmens muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten.
Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und der Todesfallsumme nicht berücksichtigt.
 - b) Bei den Pensionsbezüglern erfolgt die Erhebung dieses Beitrags durch Verrechnung mit den laufenden Pensionen und wird nur auf dem Teil der laufenden Pension erhoben, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Pension bei Entstehung des Pensionsanspruchs bleibt jedenfalls gewährt. Auf Mindestleistungen gemäss BVG darf keine Beitragserhebung durchgeführt werden.
 - c) Sofern sich die Massnahmen nach Ziff. 1 sowie Ziff. 2 lit. a und b als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse Swiss Re den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.
3. Der Stiftungsrat kann für die Dauer einer Unterdeckung bei den angeschlossenen Unternehmen eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht beantragen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht darf den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen, muss auf einem speziellen Konto geöfnet werden und wird nicht verzinst. Sie darf weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
 - a) Die Einzelheiten werden vertraglich zwischen der Pensionskasse Swiss Re und den angeschlossenen Unternehmen festgelegt.
4. Besteht in der Pensionskasse Swiss Re eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BWV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Pensionsbezüglern über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 1. Januar 2021 samt bisherigen Änderungen.
2. Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.
3. Änderungen des Reglements können nicht nur die anwartschaftlichen Leistungen der Pensionskasse Swiss Re, sondern auch die bereits laufenden Pensionen betreffen.
4. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Das Stiftungsvermögen darf dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.
5. Kann dem Reglement für einen besonderen Fall keine Vorschrift entnommen werden, so trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse Swiss Re entsprechende Individualregelung.
6. Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse Swiss Re, Anspruchsberechtigten und den angeschlossenen Unternehmen werden durch ein kantonales Versicherungsgericht entschieden. Dessen Urteil kann durch Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Verfahren vor beiden Instanzen ist in der Regel kostenlos.
7. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 63 Übergangsbestimmungen für laufende Alterspensionen

1. Alle Pensionsbezüger, die am 31. Dezember 2018 eine Alterspension beziehen, werden am 1. Januar 2019 dem Reglement vom 1. Januar 2019 unterstellt.
2. Die Ansprüche werden in dem Sinne gewahrt, dass der Pensionsbetrag von Altersleistungen nach Reglement vom 1. Januar 2019 unter Vorbehalt von Sanierungsbeiträgen den Betrag der bisherigen Pension nicht unterschreiten darf.
3. Die Kürzungsbestimmungen aufgrund des Altersunterschieds zwischen dem Pensionsbezüger und dem anspruchsberechtigten Ehegatten bzw. Partner richten sich nach demjenigen Reglement, welches beim Tod des Pensionsbezügers Gültigkeit hat.
4. Ehepartner oder geschiedene Partner von verstorbenen Versicherten, die gemäss dem Statut 1985 keinen Anspruch auf Leistungen hatten, sind auch unter dem Reglement vom 1. Januar 2019 nicht anspruchsberechtigt.

Art. 64 Übergangsbestimmungen für laufende oder sich in Abklärung befindende Risikoleistungen

1. Temporäre Invalidenleistungen, bei welchem die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach dem 31. Dezember 2018 endet, berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen.
2. Laufende und sich in Abklärung befindende Invaliden- und Hinterlassenenleistungen unterliegen mit Inkrafttreten dieses Reglements betreffend der Überversicherung gemäss Art. 14 einer Neuberechnung auf der Basis dieses Reglements. Führt die Neuberechnung zu Änderungen in der Höhe der effektiv auszurichtenden Pensionen, wird den betroffenen Versicherten der Betrag der

neu berechneten Pension schriftlich mitgeteilt, welcher ab Inkrafttreten des neuen Reglements gültig ist.

3. Die Altersleistungen von invaliden Versicherten mit temporären Invalidenleistungen richten sich nach dem bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters massgebenden Reglement.
4. Hinterlassenenleistungen sowie die Kürzungsbestimmungen aufgrund des Altersunterschieds zwischen dem Versicherten und dem anspruchsberechtigten Ehegatten bzw. Partner richten sich nach demjenigen Reglement, welches im Zeitpunkt des Todes des Versicherten Gültigkeit hat.

Art. 65 Übergangsbestimmung 2019

1. Aktive und invalide Versicherte, welche am 9. November 2017 in der Pensionskasse Swiss Re versichert waren und auch am 1. Januar 2019 in der Pensionskasse Swiss Re versichert sind, haben Anspruch auf monatlichen Gutschriften zur Abfederung der Umwandlungssatzsenkung nach Massgabe des vorliegenden Artikels.
2. Die Höhe der individuellen Gutschrift wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und richtet sich nach dem Jahrgang des Versicherten. Der genaue Betrag wird den betreffenden Versicherten schriftlich mitgeteilt.
3. Massgebend für die Berechnung der monatlichen Gutschriften ist das Verhältnis zwischen dem Umwandlungssatz im Alter 65 gemäss dem Anhang A vom 1. Januar 2018 und dem Anhang A vom 1. Januar 2019 für eine Ehepartnerpension gemäss Option 1 (Differenz). Die Gutschrift entspricht einem nach Alter abgestuften und linear interpolierten Prozentsatz des Altersguthabens gemäss der folgenden Tabelle:

Jahrgang	Ausgleich der Differenz	Gesamtbetrag der Gutschriften in % des Altersguthabens im Pensionsplan
1954	100 %	17,58 %
1955	100 %	17,61 %
1956	100 %	17,64 %
1957	100 %	17,67 %
1958	100 %	17,70 %
1959	100 %	17,72 %
1960	100 %	17,75 %
1961	90 %	16,00 %
1962	80 %	14,25 %
1963	70 %	12,49 %
1964	60 %	10,72 %
1965	50 %	8,95 %
1966	40 %	7,17 %
1967	30 %	5,39 %
1968	20 %	3,60 %
1969	10 %	1,80 %
1970 und jünger	0 %	0,00 %

Beispiel Berechnung der Gutschriften für den Jahrgang 1954; ordentliche Pensionierung im Alter 65:

Umwandlungssatz gemäss aktuell gültigem Reglement vom 1. Januar 2017: 5.35 %

Umwandlungssatz gemäss neuem Reglement per 1. Januar 2019, Option 1: 4.55 %

Verhältnis der Umwandlungssätze (Differenz) = $5,35 \% / 4,55 \% = 117,58 \% - 100 \% = 17,58 \%$

Der Gesamtbetrag der Gutschriften beläuft sich auf 100 % der Differenz = $100 \% * 17,58 \% = 17,58 \%$

4. Massgebend ist das Altersguthaben per 31. Dezember 2018 im Pensionsplan, nicht angerechnet werden Einkäufe, Freizügigkeitseinlagen und Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und Vorsorgeausgleichen bei Scheidungen, die nach 9. November 2017 getätigt werden.
5. Die monatlichen Gutschriften werden linear über 5 Jahre verteilt und jeweils per 1. eines Monats dem Altersguthaben des Pensionsplans gutgeschrieben. Die erste Gutschrift erfolgt per 1. Januar 2019, die letzte am 1. Dezember 2023.
6. Für aktive Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1959, werden die Gutschriften ab 1. Januar 2019 über die verbleibende Versicherungsdauer bis zum regulären Rücktrittsalter 65 auf monatliche Gutschriften umgerechnet und entsprechend gutgeschrieben.
7. Im Freizügigkeitsfall, erlischt der Anspruch auf die verbleibenden Gutschriften mit dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse Swiss Re.
8. Lässt sich ein Versicherter innerhalb von 5 Jahren ab dem 1. Januar 2019 freiwillig teil- oder vollpensionieren, so erlischt der Anspruch auf die verbleibenden Gutschriften pro rata bzw. komplett. Bei Pensionierungen auf Verlangen des Arbeitgebers werden die ausstehenden Gutschriften einmalig gutgeschrieben.
9. a) Vollinvalidität vor dem 1. Dezember 2023

Sobald eine definitive IV Verfügung über eine Vollinvalidität vorliegt, werden die verbleibenden Gutschriften einmalig gutgeschrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die verbleibenden Gutschriften weiterhin monatlich gutgeschrieben, sofern und solange die Pensionskasse Swiss Re Lohnersatzleistungen auszahlt. Wird von der IV keine Vollinvalidität anerkannt, so erlischt der Anspruch auf die verbleibenden monatlichen Gutschriften. Anerkennt die IV nur eine Teilinvalidität so wird gemäss Absatz c) verfahren.

b) Vollinvalidität vor dem 1. Januar 2019

Bei Vollinvalidität welche vor dem 1. Januar 2019 besteht, werden die monatlichen Gutschriften gemäss Absatz 5 linear über 5 Jahre verteilt gutgeschrieben, resp. gemäss Absatz 6 über die verbleibende Versicherungsdauer bis zum regulären Rücktrittsalter 65 auf monatliche Gutschriften umgerechnet und entsprechend gutgeschrieben.

c) Teilinvalidität von mind. 40 % vor dem 1. Dezember 2023

Sofern der Versicherte für den verbleibenden aktiven Beschäftigungsgrad weiterhin bei der Swiss Re angestellt ist, werden die monatlichen Gutschriften nach Massgabe des Invaliditätsgrades gemäss Art. 33 in einen invaliden und einen aktiven Teil aufgeteilt. Die verbleibenden anteiligen Gutschriften für den aktiven Teil werden weiterhin monatlich gutgeschrieben. Die verbleibenden anteiligen monatlichen Gutschriften des invaliden Teils werden einmalig gutgeschrieben, sobald eine definitive IV Verfügung über den IV Grad vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die anteiligen monatlichen Gutschriften auf dem invaliden Teil weiterhin monatlich gutgeschrieben, sofern und solange die Pensionskasse Swiss Re Lohnersatzleistungen auszahlt. Wird von der IV keine Teilinvalidität anerkannt, so erlischt der Anspruch auf die verbleibenden Gutschriften auf dem invaliden Teil.

Sofern der Versicherte für den verbleibenden aktiven Beschäftigungsgrad nicht mehr bei der Swiss Re angestellt ist, werden die monatlichen Gutschriften nach Massgabe des Invaliditätsgrades gemäss Art. 33 in einen invaliden und einen aktiven Teil aufgeteilt. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf die verbleibenden anteiligen Gutschriften auf dem aktiven Teil. Die verbleibenden anteiligen monatlichen Gutschriften des invaliden Teils werden einmalig gutgeschrieben, sobald eine definitive IV Verfügung über den IV Grad vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die anteiligen monatlichen Gutschriften auf dem invaliden Teil weiterhin monatlich gutgeschrieben, sofern und solange die Pensionskasse Swiss Re Lohnersatzleistungen auszahlt. Wird die Teilinvalidität nicht von der IV anerkannt, so erlischt der Anspruch auf die verbleibenden Gutschriften auf dem invaliden Teil.

d) Teilinvalidität von mind. 40 % vor dem 1. Januar 2019

Bei einer Teilinvalidität von mindestens 40 %, welche vor dem 1. Januar 2019 besteht, werden die anteiligen monatlichen Gutschriften nach Massgabe des Invaliditätsgrades gemäss Art. 33 auf dem invaliden Teil gemäss Abs. 5 linear über 5 Jahre verteilt gutgeschrieben, resp. gemäss Abs. 6 über die verbleibende Versicherungsdauer bis zum regulären Rücktrittsalter 65 auf monatliche Gutschriften umgerechnet und entsprechend gutgeschrieben, sofern und solange die Pensionskasse Swiss Re eine temporäre Invalidenrente ausrichtet. Wird die temporäre Invalidenrente eingestellt, so erlischt der Anspruch auf die verbleibenden monatlichen Gutschriften.

e) Teilinvalidität von unter 40 % vor dem 1. Januar 2019

Bei einer Teilinvalidität von unter 40 %, welche vor dem 1. Januar 2019 besteht, werden die anteiligen monatlichen Gutschriften nach Massgabe des Invaliditätsgrades auf dem invaliden Teil gemäss Abs. 5 linear über 5 Jahre verteilt und gutgeschrieben, resp. gemäss Abs. 6 über die verbleibende Versicherungsdauer bis zum regulären Rücktrittsalter 65 auf monatliche Gutschriften umgerechnet und entsprechend gutgeschrieben, sofern und solange die Pensionskasse Swiss Re eine temporäre Invalidenrente ausrichtet. Wird die temporäre Invalidenrente eingestellt, so erlischt der Anspruch auf die verbleibenden monatlichen Gutschriften.

10. Im Todesfall vor dem 1. Dezember 2023 werden die noch ausstehenden Gutschriften einmalig gutgeschrieben.
11. Tätigt ein Versicherter einen WEF-Vorbezug oder muss ein Ausgleich bei einer Scheidung bezahlt werden, werden die restlichen Gutschriften im Verhältnis des Bezuges zum Altersguthaben im Pensionsplan gekürzt.

Art. 66 Rentnerbestand der übernommenen Personalvorsorge-Stiftung der SCHWEIZ Versicherung

1. Die für Pensionsbezüger oder Hinterlassene gültigen Bestimmungen aus dem vorliegenden Reglement gelten ab 1. Januar 2019 auch für die Rentenbezüger dieses übernommenen Bestandes.
2. In Abweichung davon wird im Rahmen der Besitzstandwahrung im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentenbezügers die allfällige Ehegattenpension wie folgt berechnet: $66 \frac{2}{3}$ % der laufenden Alters- oder Invalidenpension.
3. Allfällige Pensionsansprüche aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft gemäss Art. 39 des vorliegenden Reglements berechnen sich jedoch wie folgt: 60 % der laufenden Alters- oder Invalidenpension.

Art. 67 Übergangsbestimmungen bezüglich der vom Arbeitgeber finanzierten Ergänzungspension

1. Aktive oder teilinvalide Versicherte, die auf Verlangen eines angeschlossenen Unternehmens vorzeitig pensioniert wurden und die von der AHV noch keine Rente erhalten, erhalten bis zum Einsetzen der AHV-Leistungen beim gesetzlichen Rentenalter zusätzlich eine Ergänzungspension in der Höhe der voraussichtlichen AHV-Altersrente.
2. Die effektive Höhe der Ergänzungspension richtet sich nach der individuellen vorausberechneten Altersrente der AHV. Der Versicherte ist verpflichtet, bei der zuständigen Ausgleichskasse einen Antrag für eine Rentenvorausberechnung zu stellen und die Vorausberechnung der Pensionskasse Swiss Re einzureichen. Erfüllen Versicherte ihre Mitwirkungs- und Auskunfts-pflichten nicht, wird der Anspruch auf Ergänzungspension sistiert bis sämtliche Pflichten erfüllt sind. Es erfolgt keine Nachzahlung von sistierten Zahlungen.
3. Die Höhe der ausbezahlten Ergänzungspension bleibt während der Dauer der Auszahlung unverändert.
4. Stirbt der Bezüger einer Ergänzungspension nach Ziff. 1 hiervor, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der laufenden Alterspension berechnet und nach dem Erlöschen der Alterspension gemäss Art. 49 fällig. Die Ergänzungspension wird bis zum Zeitpunkt, an dem der Versicherte das gesetzliche Rücktrittsalter erreicht hätte, an den Hinterlassenenleistungen berechtigten Ehepartner, eingetragenen Partner oder Lebenspartner mit Anspruch auf Ehepartnerpension bzw. Partnerpension ausgerichtet. Gibt es keine solche berechnete Person wird die Ergänzungspension kapitalisiert und gemäss den Regelungen über das Sparkapital im Todesfall Art. 42 ausgerichtet.

Für Teilzeitbeschäftigte wird die Ergänzungspension im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Die Höhe der ausbezahlten Ergänzungspension bleibt während der Dauer der Auszahlung unverändert.

Absatz 4 hiervor gilt sinngemäss.

Art. 68 Übergangsbestimmung zu Art. 32 Abs. 2 gültig ab 1. Januar 2022

- 1 Für Invalidenpensionsbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.
- 2 Für Invalidenpensionsbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 dieses Reglements zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 3 Für Invalidenpensionsbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 32 Abs. 2 dieses Reglements spätestens ab dem 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Betrag der Invalidenpension im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenpensionsbezüger der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG verändert.
- 4 Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 34 des vorliegenden Reglements wird die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 aufgeschoben.

Art. 69 Bearbeiten von Personendaten

1. Die Pensionskasse Swiss Re ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zur erfüllen, namentlich um:
 - die Beiträge zu berechnen und zu erheben,
 - Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren,
 - Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
2. Die Pensionskasse Swiss Re leitet der Revisionsstelle und dem Experten die Personendaten, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, weiter.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse Swiss Re darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation des Versicherten erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Zürich, im Dezember 2021

Für den Stiftungsrat

Guido Fürer
Präsident

Christoph Schreib
Vizepräsident